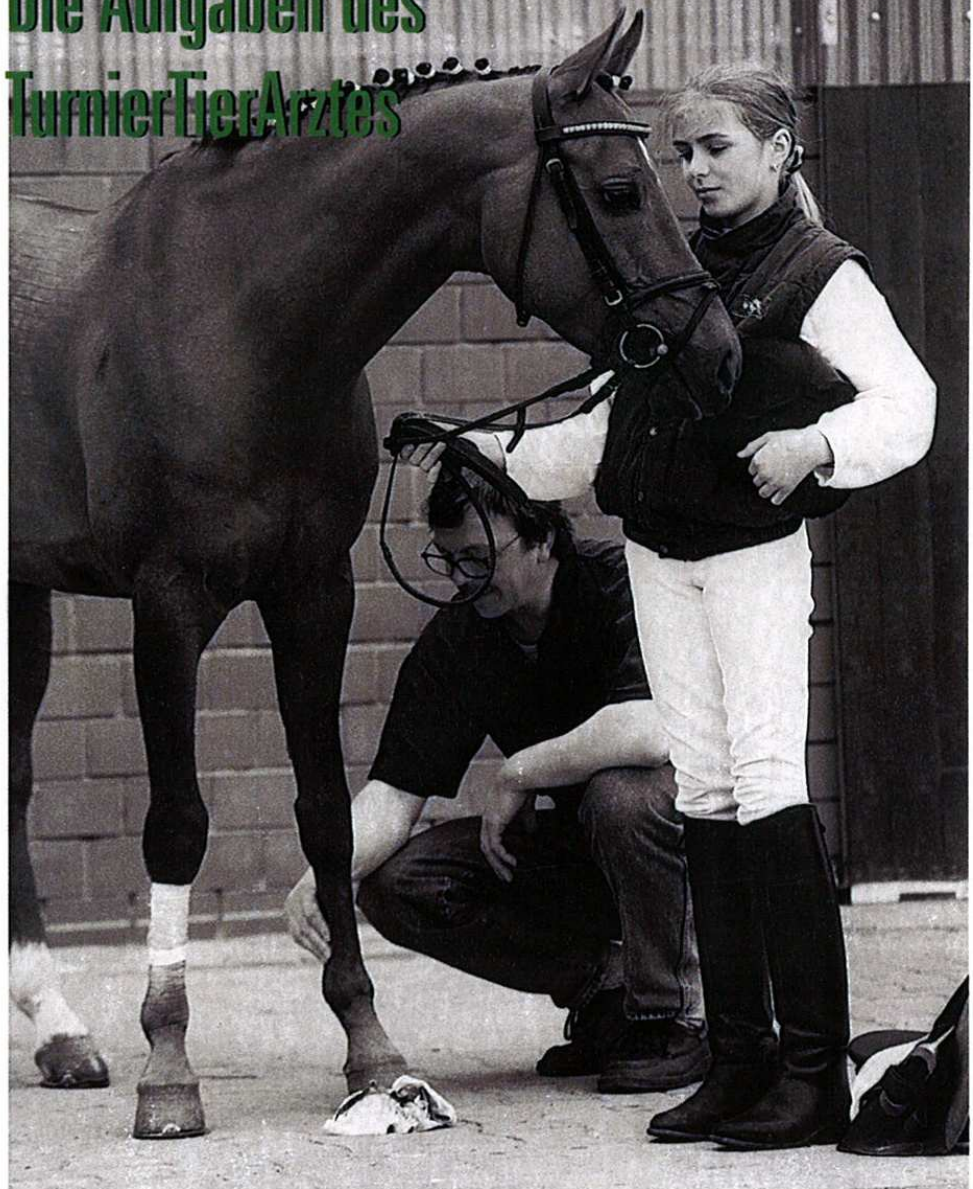


DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

ABTEILUNG
VETERINÄR-
MEDIZIN

Die Aufgaben des TurnierTierArztes



Stand: Januar 2009

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Code of Conduct.....	4-5
I. Bestimmungen der APO und LPO/WBO	6-20
II. Schriftliche Vereinbarung zwischen Veranstalter und Tierarzt	21
1. Muster eines Rahmenvertrages	21-22
2. Hinweis: Gruppenversicherungstarif	22
3. Erfüllungsgehilfe „Tierarzt“	23
III. Aufgaben des TurnierTierArztes	23
1. Planung und Organisation.....	23-24
2. Ausrüstung.....	24
3. Transport verletzter Pferde	25-27
4. Kurative Tätigkeit.....	28
5. Aufgaben des TurnierTierArztes gemäß LPO	28
5.1 Pferdekontrollen.....	28
5.2 Verfassungsprüfungen.....	28-30
5.3 Medikationskontrollen	31-32
5.4 Pferdepasskontrolle.....	32
5.4.1 Identitätskontrolle	32
5.4.2 Infektionsprophylaxe.....	33-35
5.4.3 Muster für ein Informationsblatt zur Weitergabe an die für das Pferd verantwortliche Person zur Kontrolle des Pferdepasses.....	35
5.4.4 Muster für den Bericht des TurnierTierArztes	36
IV. Literatur.....	37

Verzeichnis der Abkürzungen

APO	Ausbildungs- und Prüfungs-Ordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BV	Breitensportliche Veranstaltungen
BZ	Bestzeit
CI	Concours International (Internationale PLS)
CN	Concours National (Nationale PLS)
DKThR	Deutsches Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V.
DOKR	Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei
DRV	Deutsche Richtervereinigung für Pferdeleistungsprüfungen
DV	Doppelvoltigieren
DVR	Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V.
EWU	Erste Westernreiterunion Deutschland e.V.
EV	Einzelvoltigieren
EZ	Erlaubte Zeit
FAH	Fahrer
FEI	Fédération Equestre Internationale (Internationale Reiterliche Vereinigung)
FN	Fédération (Equestre) Nationale (Deutsche Reiterliche Vereinigung)
HVT	Hauptverband für Traber-Zucht und Rennen e.V.
HZ	Höchstzeit
IGV	Internationale Gangpferdevereinigung
IPO	Islandpferde-Prüfungsordnung
IOC	International Olympic-Committee
IPZV	Islandpferde-, -reiter- und -züchterverband
JF	Junge Fahrer
JUN	Junioren
JR	Junge Reiter
Kalender	Kalender für Bekanntmachungen, Pferdeleistungsprüfungen und Turniersport
Kl.	Klasse
LK	Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen
Lkl.	Leistungsklasse
LP	Leistungsprüfung
LPO	Leistungs-Prüfungs-Ordnung
LV	Landesverband der Reit- und Fahrvereine
NeOn	Nennung-Online-System
NF	National Federation (engl.)
PLS	Pferdeleistungsschau
REI	Reiter
RG	Règlement Général der FEI
RL	Richtlinien für Reiten und Fahren
RLP	Ranglistenpunkte
SEN	Senioren
StVO	Straßenverkehrsordnung
V	Voltigieren
V-LP	Voltigier-Leistungsprüfung
V-PLS	Voltigier-Pferdeleistungsschau
VDD	Verein Deutscher Distanzreiter und -fahrer e.V.
VRs	Veterinary Regulations
WB	Wettbewerbe
WBO	Wettbewerbsordnung
WN	Wertnote
ZVO	Zuchtverbandsordnung

Code of Conduct

THE FEI CODE OF CONDUCT FOR THE WELFARE OF THE HORSE

The Fédération Equestre Internationale (FEI) expects all those involved in international equestrian sport to adhere to the FEI's Code of Conduct and to acknowledge and accept that at all times the welfare of the horse must be paramount and must never be subordinated to competitive or commercial influences.

1. At all stages during the preparation and training of competition horses, welfare must take precedence over all other demands.
 - a) Good horse management Stabling, feeding and training must be compatible with good horse management and must not compromise welfare. Any practices which could cause physical or mental suffering, in or out of competition, will not be tolerated.
 - b) Training methods
Horses must only undergo training that matches their physical capabilities and level of maturity for their respective disciplines. They must not be subjected to any training methods which are abusive or cause fear or for which they have not been properly prepared.
 - c) Farriery and tack
Foot care and shoeing must be of a high standard. Tack must be designed and fitted to avoid the risk of pain or injury.
 - d) Transport
During transportation, horses must be fully protected against injuries and other health risks. Vehicles must be safe, well ventilated, maintained to a high standard, disinfected regularly and driven by competent staff. Competent handlers must always be available to manage the horses.
 - e) Transit
All journeys must be planned carefully, and horses allowed regular rest periods with access to food and water in line with current FEI guidelines.
2. Horses and competitors must be fit, competent and in good health before they are allowed to compete.
 - a) Fitness and competence
Participation in competition must be restricted to fit horses and competitors of proven competence.
 - b) Health status
No horse showing symptoms of disease, lameness or other significant ailments or preexisting clinical conditions should compete or continue to compete when to do so would compromise its welfare. Veterinary advice must be sought whenever there is any doubt.
 - c) Medication
Abuse of medication is a serious welfare issue and will not be tolerated. After any veterinary treatment, sufficient time must be allowed for full recovery before competition.
 - d) Surgical procedures
Any surgical procedures that threaten a competing horse's welfare or the safety of other horses and/or competitors must not be allowed.
 - e) Pregnant/recently foaled mares
Mares must not compete after their fourth month of pregnancy or with foal at foot.
 - f) Misuse of aids
Abuse of a horse using natural riding aids or artificial aids (e.g. whips, spurs etc.) will not be tolerated.
3. Events must not prejudice horse welfare
 - a) Competition areas
Horses must only be trained and compete on suitable and safe surfaces. All obstacles must be designed with the safety of the horse in mind.
 - b) Ground surfaces
All ground surfaces on which horses walk, train or compete must be designed and maintained to reduce factors that could lead to injuries. Particular attention must be paid to the preparation, composition and upkeep of surfaces.
 - c) Extreme weather
Competitions must not take place in extreme weather conditions if the welfare or safety of the horse may be compromised. Provision must be made for cooling horses quickly after competing in hot or humid conditions.
 - d) Stabling at events
Stables must be safe, hygienic, comfortable, well ventilated and of sufficient size for the type and disposition of the horse. Clean, good quality and appropriate feed and bedding, fresh drinking water, and washing-down water must always be available.
 - e) Fitness to travel
After competition, a horse must be fit to travel in accordance with the FEI's guidelines.
4. Every effort must be made to ensure that horses receive proper attention after they have competed and that they are treated humanely when their competition careers are over.
 - a) Veterinary treatment
Veterinary expertise must always be available at an event. If a horse is injured or exhausted during a competition, the competitor must dismount and a veterinarian must check the horse.
 - b) Referral centres
Wherever necessary, the horse should be collected by ambulance and transported to the nearest relevant treatment centre for further assessment and therapy. Injured horses must be given full supportive treatment before transport.

- c) Competition injuries
The incidence of injuries sustained in competition should be monitored. Ground surface conditions, frequency of competitions and any other risk factors should be examined carefully to indicate ways to minimise injuries.
- d) Euthanasia
If injuries are sufficiently severe the horse may need to be euthanased by a veterinarian as soon as possible on humane grounds and with the sole aim of minimising suffering.
- e) Retirement
Every effort should be made to ensure that horses are treated sympathetically and humanely when they retire from competition.
- f) The FEI urges all those involved in equestrian sport to attain the highest possible levels of education in their areas of expertise relevant to the care and management of the competition horse.
This Code of Conduct for the Welfare of the Horse may be modified from time to time and the views of all are welcomed. Particular attention will be paid to new research findings and the FEI encourages further funding and support for welfare studies.

Kurzfassung des Code of Conduct

The Federation Equestre International (FEI) expects all those involved in international equestrian sport to adhere to the FEI's Code of Conduct and to acknowledge and accept that at all times the welfare of the horse must be paramount and must never be subordinated to competitive or commercial influences.

1. At all stages during the preparation and training of competition horses, welfare must take precedence over all other demands. This includes good horse management, training methods, farriery and tack, and transportation.
2. Horses and competitors must be fit, competent and in good health before they are allowed to compete. This encompasses medication use, surgical procedures that threaten welfare or safety, pregnancy in mares and the misuse of aids.
3. Events must not prejudice horse welfare. This involves paying careful attention to the competition areas, ground surfaces, weather conditions, stabling, site safety and fitness of the horse for onward travel after the event.
4. Every effort must be made to ensure that horses receive proper attention after they have competed and that they are treated humanely when their competition careers are over. This covers proper veterinary care, competition injuries, euthanasia and retirement.
5. The FEI urges all involved with the sport to attain the highest levels of education in their areas of expertise.

Übersetzung der Kurzfassung Code of Conduct

Die FEI erwartet von allen im internationalen Turniersport beteiligten Personen, den Code of Conduct der FEI zu befolgen. Sie erwartet des weiteren stets das Wohlergehen des Pferdes als oberstes Gebot anzuerkennen und zu akzeptieren und es niemals wettbewerbsmäßigen oder kommerziellen Einflüssen unterzuordnen.

1. Bei der Vorbereitung und beim Training der Turnierpferde muss zu jeder Zeit das Wohlergehen der Pferde absolute Priorität haben. Das umfasst eine gute Behandlung der Pferde, gute Trainingsmethoden und Hufpflege, gute Ausrüstung sowie guten Transport.
2. Bevor Pferden und Teilnehmern erlaubt wird, am Wettkampf teilzunehmen, muss sichergestellt sein, dass sie in gutem Gesundheitszustand sind und dass der Ausbildungs- und Trainingszustand dem jeweiligen Prüfungsniveau entspricht und sie somit fit sind. Das bezieht sich u.a. auf den Gebrauch von Medikamenten, operative Eingriffe, die das Wohlergehen oder die Sicherheit gefährden, auf den Einsatz trächtiger Stuten oder den unsachgemäßen Gebrauch von Hilfsmitteln.
3. Durch den Turniereinsatz darf das Wohlergehen des Pferdes nicht beeinträchtigt werden. Das heißt, es muss besonders acht gegeben werden auf Prüfungsplätze, Bodenverhältnisse, Witterungsbedingungen, Stallungen und die Sicherheit auf dem Turniergelände. Ferner muss sich das Pferd für den Weitertransport in einem guten Gesundheitszustand befinden.
4. Es muss sichergestellt sein, dass Pferde nach dem Turniereinsatz sorgfältig gepflegt werden. Kein Aufwand darf gescheut werden, um sicher zu stellen, dass Pferde nach Beendigung ihrer „Turnierkarriere“ weiterhin fürsorglich behandelt werden. Das umfasst gute veterinärmedizinische Versorgung, u.a. von Sportverletzungen, Euthanasie und den „Ruhestand“.
5. Die FEI bittet alle am Sport Beteiligten eindringlich, das höchste Niveau der Ausbildung auf ihren entsprechenden Spezialgebieten anzustreben.

I. Bestimmungen der APO und LPO/WBO

Die hier abgedruckten Paragraphen der LPO/WBO und APO stellen eine Zusammenfassung der für den TurnierTierArzt wichtigen Passagen dar.

Ausbildungs- und Prüfungs-Ordnung (APO 2006 / Neuauflage 2010)

Abschnitt F IX: Turniertierärzte

§ 5700

Turniertierärzte

Die Einbindung von Tierärzten in den Pferdesport

- in der Funktion des Beraters,
- über die Durchführung konkreter Aufgabenstellungen: Pferde- und Fitnesskontrollen, Verfassungsprüfungen, Medikationskontrollen, Kontrolle des Pferdepasses inkl. des Impfschutzes,
- durch den Einsatz bei veterinärmedizinischen Notfällen setzt neben Verantwortungsbewusstsein eine Qualifizierung für diese Tätigkeit über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen voraus.

Die Anforderungen an diese Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden von der FN und den zuständigen Organisationen des Berufsstandes in gegenseitiger Abstimmung festgelegt.

Als Turniertierärzte werden Tierärzte anerkannt, die eine oder mehrere der unter 1. bis 3. genannten Qualifikationen erfüllen.

Als Turniertierärzte gelten Tierärzte, die

1. auf einer Liste der Landeskommission oder der FN geführt werden und mindestens eine 2-jährige Tätigkeit in diesem Aufgabenfeld nachweisen können,
2. die Zusatzbezeichnung: Betreuung von Pferdesportveranstaltungen, entsprechend der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Landestierärztekammer, erworben haben,
3. Fachtierärzte für Pferde sind.

§ 5701

Allgemeine Bedingungen

Jeder der unter § 5700 Abs. 1. bis 3. geführten Tierärzte ist verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen zum Thema: Betreuung von Pferdesportveranstaltungen sowie anderen themenbezogenen Fortbildungen teilzunehmen.

Weiterhin verpflichtend ist die regelmäßige Ausführung des turniertierärztlichen Dienstes (mindestens einmal pro Jahr).

WBO - Wettbewerbsordnung für den Breitensport Schnittstellen zwischen WBO und LPO

Die WBO und die LPO ergänzen sich und bauen auf den gleichen Ausbildungsgrundlagen auf.

Um zu unterscheiden, in welchem Regelwerk sich der Veranstalter, Teilnehmer gerade bewegt, wurden verschiedene Bezeichnungen gewählt.

Unter folgendem Link können Sie die Regeln, Tipps und Hinweise zur WBO finden:

<http://www.pferd-aktuell.de/Anlage53609/WBO-Handout.pdf>

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO 2008 / gültig ab 01.Januar 2008)

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt A I: Grundbestimmungen

§ 1

Definition und Geltungsbereich der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) bzw. der Wettbewerbsordnung (WBO)

1. Die LPO dient der Durchführung von Leistungsprüfungen (LP) zur Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports, der deutschen Pferdezucht und der Pferdehaltung. LP sind Leistungsvergleiche von Pferden und/oder Reitern und/oder Fahrern und/oder Voltigierern/Longenführern.

2. Die LPO gilt für alle nationalen Leistungsprüfungen (LP) und Pferdeleistungsschauen (PLS) – Turniere – in der Bundesrepublik Deutschland. §§ 6.1, 20.1 und 920 ff. gelten auch außerhalb von nationalen PLS.
3. Die LPO, ihre Durchführungsbestimmungen, das Aufgabenheft zur LPO, die Richtlinien für Reiten, Fahren und Voltigieren sowie ggf. die in den Anschlussverbänden geltenden Richtlinien sind verbindlich für alle in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) zusammengeschlossenen natürlichen und juristischen Personen, die LP und/oder PLS vorbereiten, durchführen, beaufsichtigen, sowie für alle natürlichen und juristischen Personen, die an ihnen teilnehmen.
Alle in der LPO erwähnten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen, auch wenn sie lediglich in der männlichen Sprachform ausgedrückt sind.
Alle in der LPO erwähnten Bestimmungen gelten für Pferde und Ponys, sofern für Ponys nicht ausdrücklich eine andere Regelung aufgeführt ist.
4. Für **internationale LP/PLS** gelten das RG der FEI sowie die von FN und FEI genehmigte Ausschreibung und die einschlägigen LPO-Bestimmungen des Allgemeinen Teils sowie die §§ 6.1., 18.1., 20.1. und 920 ff.
5. Für internationale LP/PLS im Ausland gelten die §§ 6.1., 18.1., 20.1. und 920 ff.
6. Die Bestimmungen für Breitensportliche WB und Reiter-/Fahrer-WB sind in der WBO der FN niedergelegt (Grundregeln WBO vgl. Anhang). Im Übrigen gelten dort die allgemeinen Bestimmungen und die Rechtsordnung der LPO, soweit nicht anderweitig geregelt.

...

§ 3

Definition nationaler Breitensportveranstaltungen (BV) und Pferdeleistungsschauen (PLS) – Turniere –

1. Breitensportveranstaltungen (BV) sind Veranstaltungen mit Wettbewerben (WB) gemäß Wettbewerbsordnung (WBO) der FN mit WB bis grundsätzlich zur Kl. E.
2. Pferdeleistungsschauen (PLS) sind Veranstaltungen mit mindestens einer Leistungsprüfung (LP) gemäß Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der FN.

Auf derselben Veranstaltung können WB gemäß WBO und LP gemäß LPO ausgeschrieben werden.

3. Kategorien A, B, C (bis einschließlich 2007)
 - a) LP der Kl. M/A bis S = Kategorie A
 - b) LP der Kl. A bis M/B = Kategorie B
 - c) Breitensportliche WB, Reiter-WB und WB der Kl. E = Kategorie C
 Internationale Veranstaltungen (CI) werden gemäß General-Reglement der FEI definiert (vgl. § 1.4).

§ 4

Aufgaben der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)

...

2. Sie ist insbesondere zuständig für:

...

- 2.14 die Anerkennung der Turnierfachleute (Richter, Parcourschefs, Tierärzte, technische Delegierte, Stewards) für internationale LP im Geltungsbereich der LPO im Einvernehmen mit der zuständigen LK und der Deutschen Richtervereinigung für Pferdeleistungsprüfungen (DRV) sowie ihre Nominierung gegenüber der FEI;

...

§ 5

Aufgaben der Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen (LK)

1. Die LK sind in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere zuständig für:
 - 1.7 die Anerkennung der Turnierfachleute (Richter, Parcourschefs etc.) sowie die Führung der entsprechenden Listen in ihrem Zuständigkeitsbereich;
 - 1.8 die Kennzeichnung der Turnierpferde der Listen II und III mit unverkennbaren Identitätskennzeichen;
2. Jede LK kann Besondere Bestimmungen für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen. Diese müssen dem Sinn und Zweck der LPO entsprechen und sind der FN mitzuteilen. Widerspricht die FN nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung, ist die LK ermächtigt, diese Besonderen Bestimmungen wirksam werden zu lassen.

Abschnitt A II: Voraussetzungen für die Beteiligung im Pferdeleistungssport gemäß LPO

§ 6

Verpflichtung

1. Die im Pferdeleistungssport gemäß § 1 beteiligten Personen sind zur Beachtung der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ (siehe auch Tierschutzgesetz) und zu sportlich-fairer Haltung gegenüber dem Pferd und untereinander verpflichtet.

- Die Ausrüstung der Pferde und der Teilnehmer (Reiter/Fahrer/Voltigierer) muss den Regeln der jeweiligen Reit-, Fahr- und Voltigierlehre sowie den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes und ggf. der Straßenverkehrsordnung entsprechen. Für die Einhaltung dieser Grundsätze und Regeln sowie die Beachtung der korrekten Teilnahmevoraussetzungen ist der Teilnehmer verantwortlich.

§ 16

Registrierung und Identifikation von Turnierpferden

- Die Registrierung von Turnierpferden erfolgt ausschließlich durch die FN. An LP können nur Pferde teilnehmen, die als Turnierpferd bei der FN registriert sind und für die die FN eine generelle Starterlaubnis erteilt hat.
Für die Registrierung als Turnierpferd ist ein Pferdepass gemäß EU-Richtlinien erforderlich. Der Eintrag über die Registrierung als Turnierpferd erfolgt im Pferdepass.
- Registrierung und Erteilung der generellen Starterlaubnis sind vom Pferdebesitzer unter Beifügung der in Ziffer 1 und 4 sowie § 15 aufgeführten Unterlagen/Nachweise schriftlich bei der FN zu beantragen.
- Die Registrierung gilt jeweils für ein Kalenderjahr und wird auf Antrag i.d.R. zum Jahreswechsel fortgeschrieben.

4. Identifikation

Die Identifikation eines Turnierpferdes erfolgt anhand des Diagramms und der Abzeichenbeschreibung im Pferdepass. Darüber hinaus muss jedes als Turnierpferd zu registrierende Pferd mit einer eindeutigen und im Rahmen einer PLS ablesbaren aktiven Kennzeichnung versehen sein. Das ist/kann der Nummernbrand (entweder separat oder in Kombination mit einem Zuchtbrand) oder der implantierte Transponder sein. Durchgeführte Identitätskontrollen sind im Pferdepass auf den dafür vorgesehenen Seiten zu vermerken.

5. Messbescheinigung für Ponys

Folgende Ponygrößen werden unterschieden:

K-Ponys: bis 127 cm Stockmaß

M-Ponys: 128 bis 137 cm Stockmaß

G-Ponys: 138 bis 148 cm Stockmaß

Maßgeblich ist die Angabe im Pferdepass (siehe auch Durchführungsbestimmungen zu § 16.5).

- Für die Registrierung von Turnierponys und deren Teilnahme an Pony-LP ist eine Messbescheinigung der zuständigen LK erforderlich.
 - Ponys, die nicht ausdrücklich als Turnierpony registriert wurden, sind als Turnierpferde zu registrieren und werden, unabhängig von ihrer Größe, wie Pferde gemäß Ausschreibung behandelt (vgl. § 64.3); Ausnahme für Fahr-LP: Ponys bis 1,48 m Stockmaß sind in LP ausschließlich für Pferde nicht zugelassen. Im Zweifelsfall gilt Ziffer 1 der Durchführungsbestimmungen zu § 16.5 sinngemäß.
- Turnierpferde sind bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen in eine der nachstehenden Listen bei der FN einzutragen:
 - Liste I: „Deutsches Pferd“ und „Deutsches Pony“**
Für den Fall der Eintragung sind Pferde eintragungsberechtigt, für die ein Pferdepass mit integrierter/m Zuchtbescheinigung/Abstammungsnachweis oder einer/s Zuchtbescheinigung/ Abstammungsnachweises einer Züchtervereinigung vorliegt, die der FN, dem DVR oder dem HVT angeschlossen ist oder einer der staatlichen Pferdezuchtorganisationen der ehemaligen DDR angeschlossen war.
 - Liste II: Andere in Deutschland geborene Pferde**
Für den Fall der Eintragung sind Pferde eintragungsberechtigt, für die ein Pferdepass mit integrierter Zuchtbescheinigung/Geburtsbescheinigung oder einer Zuchtbescheinigung/Geburtsbescheinigung – bestätigt von einer der unter Liste I aufgeführten Züchtervereinigungen – bzw. ein Pferdepass mit integrierter/m Zuchtbescheinigung/Abstammungsnachweis oder einer/s Zuchtbescheinigung/Abstammungsnachweises einer anderen deutschen Züchtervereinigung vorliegt.
 - Liste III: Übrige Pferde**
Für den Fall der Eintragung sind Pferde eintragungsberechtigt, die nicht in die Listen I oder II eingetragen werden können.
 - Sind für ein einzutragendes Pferd die in Ziffer 5 und 6 benannten Dokumente weder im Original noch als Zweitauslieferung beibringbar, ist für die Eintragung eine schriftliche Versicherung des Antragstellers vorzulegen, mit der er seine Verfügungsberechtigung glaubhaft machen kann. Für die Eintragung in Liste I oder II ist zusätzlich eine schriftliche Abstammungsmitteilung einer der in Liste I aufgeführten Züchtervereinigungen erforderlich.

Abschnitt A VI: Durchführung von WP und LP

§ 40

Arzt, Tierarzt, Hufschmied

Der Veranstalter hat für die Dauer (1/2 Stunde vor Beginn der ersten Prüfung bis 1/2 Stunde nach Ende der letzten Siegerehrung) einer PLS als Mindestanforderungen sicherzustellen:

1. Sanitätsdienst und ärztliche Versorgung

- Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mindestens eine Person mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“) mit Ausrüstung, u.a. Notfallarztkoffer gemäß DIN 13232: Anwesenheit eines Arztes.

- Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mindestens eine Person mit der Mindestqualifikation „Rettungssanitäter“ sowie eine Person mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“) mit Ausrüstung, u.a. Notfallarztkoffer gemäß DIN 13232: Schnellste Einsatzbereitschaft eines Arztes.
- 2. **Tierärztliche Versorgung**
Für die tierärztliche Versorgung kann grundsätzlich nur ein Tierarzt eingesetzt werden, der auf einer entsprechenden Liste einer LK als Turniertierarzt geführt wird.
Bei allen PLS ist die Anwesenheit eines Tierarztes sowie ggf. erforderlichen Hilfspersonals vorgeschrieben (vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 40.2). Die LK können für PLS mit regionaler Bedeutung in ihrem Bereich hierzu besondere Bestimmungen festlegen.
- 3. **Transportmöglichkeit für verletzte Pferde**
- 4. **Hufschmied**
Bei Vielseitigkeits-LP, Teilprüfung Gelände sowie Gelände-LP Fahren ist die Anwesenheit, bei allen sonstigen LP die Anwesenheit oder schnellste Einsatzbereitschaft eines Hufschmieds vorgeschrieben.
- 5. Das Vorhandensein mindestens einer Möglichkeit (z.B. einer Box) für die Durchführung von Medikationskontrollen (vgl. hierzu Durchführungsbestimmungen zu § 67).
- 6. Bei allen PLS muss ein funktionstüchtiges Telefon zur Verfügung stehen.
Es gelten im Übrigen die Vorgaben der örtlichen Ordnungsbehörden.

§ 42

Meldestelle, RechensteIlle

1. Bei jeder PLS ist eine Meldestelle und ggf. eine RechensteIlle einzurichten. Für offizielle Bekanntmachungen ist eine Tafel – das „Schwarze Brett“ – anzubringen.
2. In der Meldestelle müssen bei PLS vorhanden sein:
 - 2.1 die LPO mit Durchführungsbestimmungen sowie allen Änderungen und Ergänzungen sowie die gültigen Besonderen Bestimmungen der jeweiligen LK;
 - ...
 - 2.3 ein FN-Medi-Kontroll-Kit;
 - ...

§ 43

Zeiteinteilung

1. Die endgültige Zeiteinteilung inklusive Startfolgeregelung ist allen Nennern bzw. genannten Teilnehmern sowie der LK zur Kenntnisnahme spätestens 8 Tage vor Beginn einer PLS zuzusenden und/oder rechtzeitig im NeOn-Turnierkalender zu veröffentlichen. Die Telefonnummer der Meldestelle und die postalische Adresse des Turnierplatzes sind in der Zeiteinteilung anzugeben.
2. PLS können bei großem Nennungsergebnis bis zu einen Tag früher beginnen oder später enden, als es in dem vorläufigen Zeitplan gemäß § 23.1.10 vorgesehen war.
3. Jede wesentliche Änderung der Zeiteinteilung nach der Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des FN-/LK-Beauftragten. Sie ist während der PLS am „Schwarzen Brett“ und über Lautsprecher bekannt zu machen.
4. Muss eine LP infolge höherer Gewalt unterbrochen werden, ist sie baldmöglichst da fortzusetzen, wo sie unterbrochen wurde. Die rechtzeitige und eindeutige Unterrichtung der Teilnehmer über den Zeitpunkt der Fortsetzung ist sicherzustellen.
5. Die Zeiteinteilung muss die vorgesehenen Zeiten für Verfassungsprüfungen verbindlich vorgeben, sofern sie vorgeschriebener Teil der LP innerhalb der PLS sind.

§ 52

Verhalten auf PLS und Aufsicht

1. Teilnehmer an PLS sind auf dem gesamten, dem Turnierablauf dienenden Gelände sowie in dessen Umgebung zu sportlich-fairer Haltung verpflichtet.
2. **Unsportliches Verhalten**
Als unsportliches Verhalten ist insbesondere anzusehen:
 - a) Anwendung unzulässiger Trainingsmethoden bzw. Benutzung unzulässiger Hilfsmittel/Ausrüstung; dazu zählt auch das Festhalten eines Hindernisteils (auch Ständer) sowie das bewusste „Hineinreiten“ in ein Hindernis
 - b) Überforderung des Leistungsvermögens eines Pferdes
 - c) unangemessenes Strafen eines Pferdes
 - d) Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen
3. **Aufsicht**
 - a) **Vorbereitungsplätze**
 1. Ein für die jeweilige LP zuständiger Richter, für V-LP mindestens eine Person mit APO-Ausbilderqualifikation, ist als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz einzuteilen. Diese Position muss spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der ersten LP bis zum Ende der jeweils letzten LP der PLS bzw. des Tages besetzt sein.
 2. Die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung aufrechtzuerhalten.
 3. Bei unsportlichem Verhalten hat die Aufsicht eine Rüge auszusprechen.

4. Sie kann bei wiederholtem oder grobem unsportlichem Verhalten oder bei Gefahr für die Gesundheit von Pferden und Teilnehmern den sofortigen Ausschluss von der betreffenden LP verfügen.
5. Gegen die Rüge bzw. den Ausschluss von der LP ist ein Einspruch nicht zulässig.
6. Die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz hat Verstöße gemäß § 920 dem FN-/LK-Beauftragten und/oder Veranstalter zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens unverzüglich anzuzeigen.

b) **Laufende LP**

– vgl. § 55.3 –

c) **Übriges Turniergelände**

Im Übrigen obliegt die Aufsicht – ggf. in Abstimmung mit dem FN-/LK-Beauftragten (vgl. § 53) – der Turnierleitung (vgl. § 39.2 und 3).

Abschnitt A VII: Beaufsichtigung von LP, Platzierung und Beurteilung

§ 53

FN-/LK-Beauftragter

...

3. Der FN-/LK-Beauftragte ist zuständig für die Abnahme der technischen Voraussetzungen, u.a.:

...

– Notfallvorsorgedienste – z.B. Arzt und Sanitätsdienst, Tierarzt, Hufschmied etc. (vgl. § 40)

– Pferdeunterbringung, Behandlungsmöglichkeiten für verletzte Pferde, ggf. separate Boxen für Medikationskontrollen sowie Einrichtungen für die Pfleger

...

4. Der FN-/LK-Beauftragte hat das Recht, im Einvernehmen mit der Turnierleitung und ihren zuständigen Mitarbeitern notwendige Änderungen in Organisation und Anforderungen vornehmen zu lassen. Er ist über alle wesentlichen Entscheidungen der Turnierleitung zu unterrichten, bestimmte Entscheidungen können nicht ohne seine Zustimmung getroffen werden; dazu gehören insbesondere:

...

4.6 Anordnung von Verfassungsprüfungen/Identitätskontrollen/Pferdekontrollen/Medikationskontrollen/Fitnesskontrollen (§ 67)

...

...

§ 55

Aufgabe der Richter

...

3. Die Richter sind dem Veranstalter für die regelgerechte Durchführung der LP verantwortlich. In diesem Sinne sind sie unbeschadet der Zuständigkeit des FN-/LK-Beauftragten und ggf. des Parcourschefs auch verantwortlich für die Kontrolle/Abnahme der technischen Voraussetzungen und die Tätigkeit der damit befassten Mitarbeiter; dazu gehören insbesondere:

...

3.8 ggf. Vornahme von Verfassungsprüfungen, Identitätskontrollen, Pferdekontrollen (vgl. § 67)

...

...

7. Die in der jeweiligen LP eingesetzten Richter können im Fall einer offensichtlich groben Misshandlung eines Pferdes den Teilnehmer von den LP bzw. der Platzierung in diesen LP ausschließen. Bei stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit des Pferdes können die Richter das Pferd von den LP ausschließen.

Diese Maßnahmen sind der Turnierleitung und von dieser dem FN-/LK-Beauftragten sofort mitzuteilen. Diese Maßnahmen können mündlich erfolgen; gegen sie ist ein Einspruch nicht zulässig. Sie stehen einem Ordnungsverfahren wegen desselben Verstoßes nicht entgegen.

§ 66

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden

1. Zu PLS sind nicht zugelassen:

Pferde, deren Besitzer von der FN, den LK, den Anschlussverbänden, dem DVR oder dem HVT oder deren regionalen Organisationen gesperrt oder von PLS oder Turnier- und/oder Rennplätzen verwiesen sind.

2. Die Teilnahmeberechtigung je Pferd auf PLS ist beschränkt:

Pro Tag drei Starts (Ausnahme: Mannschafts-LP und WB gemäß WBO insgesamt jedoch maximal fünf Starts pro Tag). Die Teilnahmemöglichkeit für 3-jährige Pferde ist auf eine PLS je Woche mit max. einem Start pro Tag beschränkt.

Maßgebend ist die Festlegung gemäß Ausschreibung bzw. den jeweiligen LK-Bestimmungen. In Vielseitigkeits- und Kombinierten LP im Reiten bzw. Fahren gilt jede Teilprüfung als ein Start.

3. Pro PLS-Tag ist grundsätzlich maximal ein Start in Geländeritten bzw. der Teilprüfung Gelände bei Vielseitigkeits-LP zulässig. Ausnahme: Bei Teilnahme an einem Stilgeländeritt und/oder einer Geländepferde-LP ist ein Start in einem/r weiteren Stilgeländeritt/Geländepferde-LP zulässig.
4. Je PLS ist ein Pferd nur einmal in einer Gelände- bzw. Gelände- und Streckenfahrt startberechtigt. Nach der Teilnahme an einer solchen LP darf maximal eine weitere LP am selben PLS-Tag absolviert werden.

5. Bei V-PLS ist die Teilnahme pro Tag wie folgt beschränkt (ein Start in einer V-LP besteht aus Pflicht bzw. Technikprogramm und Kür, auch wenn diese zeitlich getrennt durchgeführt werden):
Ein Voltigierpferd darf pro Tag maximal wie folgt gestartet werden:
- in Kl. A: mit zwei Gruppen
 - in LP aller Klassen:
 - mit einer Gruppe und mit bis zu vier Einzelvoltigierern
 - mit einer Gruppe und mit bis zu zwei Einzelvoltigierern und einem Paar
 - mit einer Gruppe und mit bis zu zwei Paaren
 - mit bis zu zweimal vier Einzelvoltigierern
 - mit bis zu zweimal zwei Paaren
 - mit bis zu zwei Paaren und vier Einzelvoltigierern
6. Zu LP sind nicht zugelassen bzw. zu disqualifizieren:
- 6.1 Pferde, die außer Konkurrenz gestartet werden sollen.
 - 6.2 Pferde, die in den betreffenden LP oder einer ihrer Unterabteilungen bereits gestartet sind. Ausnahme: LP gemäß Abschnitt B II (Voltigieren) bzw. WB gemäß WBO: gemäß Ausschreibung.
 - 6.3 Pferde, die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind, z.B. nach schwerem Sturz, oder Pferde, die vor oder im Verlauf der Prüfung für lahm befunden werden.
 - 6.4 Pferde,
 - die seit Beginn der PLS mit unzulässigen Trainingsmethoden bzw. unter Benutzung unzulässiger Hilfsmittel/Ausrüstung (dazu gehört auch das Festhalten eines Hindernisteils (auch Ständer), das bewusste „Hineinreiten“ in ein Hindernis sowie die Arbeit an der Hand) auf die LP vorbereitet wurden;
 - deren Leistungsvermögen auf dem Vorbereitungsplatz bewusst überfordert wurde;
 - die misshandelt oder unangemessen bestraft wurden.
 - 6.5 Pferde, die sich im Verlauf einer LP oder auf dem Vorbereitungsplatz mehrfach der Einwirkung des Teilnehmers entziehen. Sie können von Turnierleitung bzw. Richter für die Dauer der Gesamtveranstaltung ausgeschlossen werden.
 - 6.6 Pferde, die an ansteckenden Krankheiten leiden, sich in Gesundheitsbeobachtung befinden oder bösartig sind.
 - 6.7 Pferde, bei denen eine vorübergehende lokale Schmerzausschaltung oder Neurektomie vorgenommen wurde oder bei denen akute Veränderungen der Haut bestehen, sowie Pferde mit implantiertem Tracheotubus.
 - 6.8 Pferde, denen gemäß § 920.2.e) eine Dopingsubstanz oder eine verbotene Substanz verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde.
Die Disqualifikation erfolgt unabhängig davon, ob wegen des Verstoßes eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen ist.
 - 6.9 Pferde, die zu einer nach § 67 angeordneten Maßnahme nicht gestellt werden.
 - 6.10 Pferde, die nicht gegen Influenza-Viren geimpft sind (vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10).
 - 6.11 Pferde, die am selben Tag auf einer anderen PLS gestartet werden.
7. Nicht teilnahmeberechtigte Pferde sind sofort von der betreffenden LP bzw. PLS (bei Vorliegen eines Verstoßes gegen Ziffer 6.11 bei beiden Veranstaltungen) auszuschließen bzw. zu disqualifizieren. Bei Verstoß gegen Ziffer 6.10 ist das betreffende Pferd von der betreffenden PLS auszuschließen und unverzüglich vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.
Die Entscheidung kann von jedem Richter der betreffenden PLS sowie vom FN-/LK-Beauftragten getroffen werden. Der Ausschluss erfolgt mündlich gegenüber dem Teilnehmer und ist kurz zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch nicht zulässig. Sie steht jedoch einem Ordnungsverfahren wegen desselben Verstoßes nicht entgegen.

§ 67

Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferde- und Fitnesskontrollen

1. Die FN/LK bzw. die zuständigen Richter können bei jeder LP jederzeit im Rahmen einer PLS Pferde bestimmen, an denen Medikationskontrollen und/oder Verfassungsprüfungen/Pferdekontrollen vorzunehmen sind.
2. Verfassungsprüfungen/Pferdekontrollen/Fitnesskontrollen sind von einem vom Veranstalter bestellten Tierarzt gemeinsam mit dem FN-/LK-Beauftragten und/oder einem Richter der LP vorzunehmen. Die Fitnesskontrolle nach einer Gelände-LP kann auch allein von einem vom Veranstalter bestellten Tierarzt und/oder Richter durchgeführt werden.
3. Die aufgrund des Ergebnisses einer Verfassungsprüfung/Pferdekontrolle/Fitnesskontrolle erforderliche Entscheidung wird bei Verfassungsprüfungen durch die Richter der LP in Abstimmung mit dem untersuchenden Tierarzt getroffen. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch nicht zulässig.
4. Medikationskontrollen sind durch einen vom Veranstalter bestellten oder von der FN beauftragten Tierarzt zu entnehmen und an das von der FN bestimmte Untersuchungsinstitut einzusenden. Bei Tod oder Nottötung eines Pferdes im Rahmen einer PLS ist grundsätzlich eine Medikationskontrolle vorzunehmen.
5. Einzelheiten zu Medikations-, Pferde- und Fitnesskontrollen sind in den Durchführungsbestimmungen zu § 67 geregelt.
6. Verfassungsprüfungen/Pferdekontrollen/Fitnesskontrollen sind verpflichtend vorgeschrieben bei:
 - 6.1 Vielseitigkeits-LP, Kombinierten LP mit Teilprüfung Gelände sowie Geländeritten
 - a) Verfassungsprüfung vor der Dressur durch Richter und Tierarzt oder Fitnesskontrolle während der Dressur durch die Richter bei allen Vielseitigkeits-LP und Kombinierten LP mit Teilprüfung Gelände. In Zweifelsfällen hinsichtlich der Fitness ist eine Verfassungsprüfung durchzuführen.
 - b) Fitnesskontrolle unmittelbar nach der Gelände-LP bei allen Vielseitigkeits-LP, Kombinierten LP mit Teilprüfung Gelände sowie Geländeritten im beobachtendem Richtverfahren durch einen Richter und/oder Tierarzt.
 - c) Findet die Springprüfung nach der Geländeprüfung statt, so ist vor der Springprüfung eine Verfassungsprüfung vorgeschrieben.
 - 6.2 Kombinierte LP für Fahrpferde mit Gelände- bzw. Gelände- und Streckenfahrt

- a) Verfassungsprüfung vor der Dressur (sofern gemäß Ausschreibung vorgesehen), entweder angespannt oder an der Hand.
 - b) Verfassungsprüfung in der Ruhephase vor Phase E (angespannt).
 - c) Fitness- oder Pferdekontrolle (angespannt) nach dem Ziel der Phase E durch einen Richter und/oder Tierarzt.
 - d) Verfassungsprüfung vor dem Hindernisfahren (angespannt bzw. sofern gemäß Ausschreibung vorgesehen an der Hand).
- Wird eine andere Reihenfolge der Teilprüfungen als die herkömmliche gewählt, entfällt die Verfassungsprüfung vor dem Hindernisfahren.
- 6.3 Voltigier-LP
Verfassungsprüfungen bei Landes- und Deutschen Meisterschaften.
 - 6.4 Bei allen Verfassungsprüfungen muss ein „Holding-Areal“ vorhanden sein.
 - 6.5 Bei Verfassungsprüfungen ist außer Zäumung keine andere Ausrüstung zugelassen (Ausnahme: Verfassungsprüfung in der Ruhephase bzw. bei Fahr-LP in Anspannung).

§ 67a

Liste der verbotenen Substanzen

1. Dopingsubstanzen

sind

- Stimulantia
- Sedativa und Narkotika
- anabole Substanzen
- Diuretika
- Peptidhormone und Analoge
- zwei oder mehr Substanzen oder Kombinationen von Substanzen mit gleicher oder unterschiedlicher Wirkungsweise

Grenzwerte gelten für:

- Testosteron:
 - * bei Wallachen: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0,02 Mikrogramm pro Milliliter Urin
 - * bei Stuten: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0,055 Mikrogramm pro Milliliter Urin
 - Estradiol:
 - bei Hengsten: freies und konjugiertes 5 α -estrane-3 β , 17 α -diol: 0,045 Mikrogramm per Milliliter Urin
 - Boldenon:
 - bei Hengsten: freies und konjugiertes Boldenon in einer Konzentration von 0,015 Mikrogramm pro Milliliter Urin
 - Theobromin:
 - in einer Konzentration ab 2,0 Mikrogramm pro Milliliter Urin
 - Cortisol:
 - in einer Konzentration ab 1,0 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Außerdem gilt die Verabreichung von Vollblut und/oder Zubereitungen, die rote Blutkörperchen enthalten, sowie jede Manipulation einer Probe als Doping.

2. Verbotene Substanzen

sind Substanzen, die, auch wenn sie als Arzneimittel eingesetzt werden, im Wettkampf verboten sind und zwar solche, die

- auf das Nerven-System,
- auf das Herz-Kreislauf-System,
- auf das Atmungs-System,
- auf das Verdauungs-System,
- auf das Harn-System,
- auf die Geschlechtsorgane,
- auf das Muskel- und Skelett-System,
- auf die Haut,
- gegen Infektionserreger

wirken.

Grenzwerte gelten für:

- Salizylsäure:
 - in einer Konzentration ab 625,0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder 5,4 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma
- Arsen:
 - in einer Konzentration ab 0,3 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Dimethylsulfoxyd (DMSO):
 - in einer Konzentration ab 15,0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder in einer Konzentration ab 1,0 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma
- verfügbares CO₂:
 - in einer Konzentration ab 36 Millimol pro Liter Blutplasma

3. Ausnahmen

Die Anwendung/Verabreichung folgender in Deutschland bei Pferden zugelassenen Substanzen in zeitlichem Zusammenhang mit der Wettkampfteilnahme ist erlaubt, da sie der Vorbeugung und Pflege dienen und unterstützend bei der Gesunderhaltung des Pferdes wirken:

- Impfstoffe gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10
- Substanzen zur Bekämpfung von Endoparasiten
- Paramunitäts-Inducer
- externe Desinfektionsmittel und Insektenschutzmittel

Abschnitt A IX: Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

§ 68

Ausrüstung der Reiter

Vorbemerkung

Die Ausrüstung der Reiter muss den Regeln der Reitlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen (vgl. auch § 6). Der Anzug richtet sich nach Art und Anlass der LP. Der Sicherheit dienende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zugelassen.

Im Einzelnen gelten die folgenden Bestimmungen:

A. Dressur-, Dressurreiter-, Dressurpferde-LP, Gewöhnungs- und Reitpferde-LP

...

III. Hilfsmittel in allen LP zu A

1. Eine Gerte: max. 120 cm lang (inkl. Schlag) zugelassen.
2. Ein Paar Sporen: zugelassen, sofern sie bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen, max. Dornlänge 4,5 cm (inkl. Rädchen). Der Sporn ist so zu verschnallen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz.

B. Spring-LP, Springpferde-LP, Eignungs-LP, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP

...

III. Hilfsmittel in allen LP zu B

1. Eine Gerte: max. 75 cm lang (inkl. Schlag) zugelassen.
2. Ein Paar Sporen: zugelassen, sofern sie bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen, max. Dornlänge 4,5 cm (inkl. Rädchen). Der Sporn ist so zu verschnallen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz.

C. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP, Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-WB/-LP analog Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände

I. Teilprüfung Dressur wie A.

...

2. Hilfsmittel

- a) Eine Gerte ist in der Prüfung nicht erlaubt (auf dem Vorbereitungsplatz zugelassen (max. 1,20 m)).
- b) Ein Paar Sporen, nur wie folgt zugelassen, ab VM/GVM vorgeschrieben: Dornlänge max. 3,5 cm ggf. mit Kunststoffenden oder inkl. Rädchen (jedoch ohne Zacken), mit glatten Endflächen, die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so zu verschnallen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz.

II. Teilprüfung Gelände bzw. Gelände-LP aller Art

...

3. Hilfsmittel

- a) Eine Gerte: max. 75 cm lang (inkl. Schlag) zugelassen.
- b) Ein Paar Sporen nur wie folgt zugelassen: Dornlänge max. 3,5 cm, mit glatten Endflächen (ohne Rädchen), die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so zu verschnallen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz.

III. Teilprüfung Springen wie B.

§ 70

Ausrüstung der Reitpferde

Vorbemerkung

Die Ausrüstung der Pferde muss den Regeln der Reitlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen.

Im Einzelnen gelten die folgenden Bestimmungen:

Zulässige Ausrüstung in Reit-LP gemäß LPO:

...

B. Zäumung, Gebisse und Reithalter

Maßgeblich ist grundsätzlich die Art der Zäumung, des Gebisses bzw. des Reithalters gemäß den nachfolgenden Abbildungen (vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 70 sowie Richtlinien für Reiten und Fahren).

- I. Alle Prüfungsarten, Zäumung auf Trense: siehe „Erlaubte Gebisse/Zäumungen“ (Abb. 1 bis 6); mit Reithalter: siehe „Erlaubte Reithalter“ (Abb. 1 bis 4) sowie Zubehör (Abb. 7)
- II. Dressur-LP Kl. L bis S, wenn gemäß Ausschreibung vorgeschrieben; Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP Kl. L/M und höher sowie bei GVL und höher zugelassen: Zäumung auf Kandare: siehe „Erlaubte Gebisse/Zäumungen“ (Abb. 8a bis c); mit englischem Reithalter: siehe „Erlaubte Reithalter“ Abb. 2.
- III. Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde- sowie Spring- und Gelände-LP Kl. E bis S, Zäumung auf Trense oder Pelham: siehe „Erlaubte Gebisse/Zäumungen“ Abb. 1 bis 7 sowie 9 und 10; mit Reithalter: siehe „Erlaubte Reithalter“ Abb. 1 bis 4.

- IV. Spring-LP Kl. M und S, Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP VM und höher sowie Jagdpferde-LP M und S: Beliebige Zäumung mit Gebiss und/oder gebisslose Zäumung mit oder ohne Reithalter gemäß Vorbemerkung.

C. Sonstige erlaubte Ausrüstung bzw. Zubehör

- I. Vorderzeug: Zugelassen in allen LP (Ausnahme: internationale Dressuraufgaben der FEI).
- II. Bandagen, Gamaschen, Streichkappen, Kronen-/ (Fessel-)ringe und Springglocken:
Zugelassen in allen LP über Hindernisse.
Ausnahmen:
1. In Eignungs-LP für Reitpferde gemäß §§ 310 und 315 ff. sowie in Kombinierten LP gemäß §§ 830 und 840 ff. sind nur Gamaschen, Streichkappen bzw. Bandagen zugelassen.
2. In Springpferde-LP und Freispring-LP sind an den Hinterbeinen nur Streichkappen gemäß Abb. 1 „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ zugelassen.
Folgende Beschaffenheitsvorschriften der Streichkappen sind einzuhalten:
– glatte Innenstruktur ohne Aufwölbungen o. Ä.
– Klettverschluss (5 cm Mindestbreite), keine Riemen/Schnallen o. Ä.
– die „Schale“ muss am Fesselkopf (nicht am Röhrlbein) anliegen und muss rundum geschlossen angebracht werden (vgl. Abbildung)
– es ist kein weiterer bzw. zusätzlicher oder anderweitiger Beinschutz an den Hintergliedmaßen zugelassen.
- III. Fell- oder sonstige schonende Unterlagen an den Ausrüstungsgegenständen: zugelassen in allen LP. Bodenblenden o.Ä. aus Schaffell oder ähnlichem Material mit mehr als 3 cm Durchmesser an den Kopfstücken sind nicht zulässig.
- IV. Fliegenschutz an den Ohren: zugelassen in allen LP.
- V. Nicht gestattet sind mit Gewichten beschwerte Gamaschen, Springglocken etc.
- ...

E. Hufbeschlag und Hufpflege

Diese müssen zweckdienlich und in Ordnung sein; nicht gestattet sind Bleiplatten oder Gewichte, ob sichtbar oder unsichtbar. Hufschuhe, die über den Kronenrand des Hufes reichen, sind nur zugelassen in LP über Hindernisse (Ausnahme: in Eignungs-LP für Reitpferde gemäß §§ 310 und 315 ff. sowie Kombinierten LP gemäß §§ 830 und 840 ff.).

F. Bestimmungen für den Vorbereitungsplatz

- I. Dressur-/Dressurreiter- und Spring-LP Kl. E:
Ausrüstung wie in der jeweiligen LP vorgeschrieben. Erlaubte Hilfszügel: einfache oder doppelte (Dreiecks-, Laufer-) beidseitige Ausbindezügel aus Leder und/oder Gurtband, jedoch nicht beim Überwinden von Hindernissen.
- II. Gewöhnungs-, Reitpferde-LP, Eignungs-LP, Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Dressurpferde- und Dressur-LP ab Kl. A, Kombinierten LP gemäß Eignungs-LP:
Ausrüstung wie in den jeweiligen LP vorgeschrieben. Zäumung gemäß § 70 B I. Abb. 1 bis 6 (gebrochenes Trensengebiss) bzw. Abb. 7 Gummischeiben ist immer zugelassen.
- III. Springpferde- und Spring-LP ab Kl. A:
Ausrüstung wie in den jeweiligen LP vorgeschrieben. Erlaubte sonstige Hilfszügel: Schlaufzügel; jedoch nicht beim Überwinden von Hindernissen.
- IV. Geländepferde-, Jagdpferde-, Vielseitigkeits-LP und Geländeritte:
Ausrüstung wie in den jeweiligen (Teil-)LP vorgeschrieben; keine sonstigen Hilfszügel erlaubt.
- V. Longieren:
Vgl. Vorbemerkung.
- VI. Bandagen, Gamaschen, Streichkappen etc. sind generell zugelassen (Ausnahme: Springpferde-/Freispring-LP: Streichkappen an den Hinterbeinen nur gemäß Abb. 1 „Erlaubte Ausrüstungsgegenstände“).
- ...

H. Jede andere, nicht ausdrücklich erwähnte Ausrüstung ist nicht zugelassen.

§ 71

Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne

Vorbemerkung

Die Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne muss den Regeln der Fahrlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen. Im Einzelnen gelten die folgenden Bestimmungen:

A. Anspannung und Geschirr

Die Anspannung muss gepflegt, zweckmäßig, passend und verkehrssicher sein. Einheit des Gesamtbildes und reiner Stil sind anzustreben. Das Festbinden des Schweifes eines Pferdes an Teilen des Wagens oder Geschirres ist verboten. Nicht zugelassen sind jegliche Veränderungen am Geschirr, die eine Hebelwirkung auf Leinen oder Gebisse haben.

In Dressur-LP mit Gespannkontrolle muss in der Gespannkontrolle und in der Dressur-LP dasselbe Geschirr verwendet werden.

Bei Gelände- bzw. Gelände- und Streckenfahrten kann Geschirr (inkl. Leinen) jeden Stils verwendet werden.

Bei Hindernisfahr-LP muss nicht dasselbe Geschirr wie in der Dressur verwendet werden. Bei Hindernisfahr-LP können beliebige Leinen verwendet werden.

Grundsätzlich sind Hinterzeuge sowie Koppelriemen zwischen den Kummerten bzw. Brustblättern der Vorderpferde in allen Fahr-LP zugelassen.

Blendklappen sind bei allen LP vorgeschrieben.

B. Zäumung

- I. Erlaubte Gebisse:

Maßgeblich ist grundsätzlich die Form des Gebisses gemäß den nachfolgenden Abbildungen (vgl. auch Richtlinien für Reiten und Fahren).

1. Alle Prüfungsarten Kl. E bis M: gemäß „Erlaubte Gebisse Fahren“ Abb. 1 bis 8, „Erlaubte Gebisse Reiten“, Abb. 1 bis 5, sowie „Erlaubtes Zubehör Fahren“ gemäß Abb. 9 bis 12. Der Sperrriemen gemäß Abb. 11 „Fahren“ ist bei gebrochenen Trensengebissen (Abb. 8 „Fahren“ und Abb. 1 bis 5 „Reiten“) generell zugelassen, nicht jedoch bei Kandarengebissen (gebrochen oder starr).
2. Alle Prüfungsarten Kl. S: beliebig; gebisslose Zäumung bzw. Kombination aus Hackamore o.Ä. und Gebiss ist nicht zugelassen. Der Sperrriemen gemäß Abb. 11 „Fahren“ ist bei allen Gebissformen zugelassen.

II. Erlaubtes Zubehör:

1. Gummischeiben gemäß Abb. 12 „Fahren“ sind in allen LP Fahren zugelassen.
2. Zungenstrecker gemäß Abb. 14 ist nur in Gelände-, Gelände- und Strecken- und Hindernisfahr-LP zugelassen.
3. Fliegenschutz an den Ohren ist in allen LP zugelassen; Fliegendecken sind bei Gelände-LP auf der Schrittstrecke (Phase B bzw. D) mit Genehmigung des FN-/LK-Beauftragten zugelassen.

C. Sonstige Ausrüstung

- I. Bandagen, Gamaschen, Streichkappen und Springglocken sind bei Gelände-, Gelände- und Streckenfahrten, beim Hindernisfahr-LP sowie auf dem Vorbereitungsplatz zulässig.
- II. Hufschuhe: Hufschuhe, die über den Kronenrand des Hufes reichen, sind nur zugelassen bei Gelände-, Gelände- und Streckenfahrten, bei Hindernisfahr-LP sowie auf dem Vorbereitungsplatz.
- III. Fell- oder sonstige schonende Unterlagen an den Ausrüstungsgegenständen sind in allen LP zugelassen. Bodenblenden o.Ä. aus Schaffell oder ähnlichem Material mit mehr als 3 cm Durchmesser an den Kopfstücken sind nicht zulässig.
- IV. Schweifhalter gemäß Abb. 13.

...

G. Jede andere, nicht ausdrücklich erwähnte Ausrüstung ist nicht zugelassen.

Abschnitt C III: Ordnungsmaßnahmen

§ 920

Verstöße

1. Verstöße gegen die Grundsätze sportlich-fairer Haltung und gegen sonstige Bestimmungen der LPO können – im Rahmen aller PLS im In- und Ausland – durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
2. Einen Verstoß begeht insbesondere, wer
 - a) das Ansehen des Pferdesports schädigt,
 - b) einer im Rahmen der Zuständigkeit erlassenen Anordnung der FN, einer LK oder einer Turnierleitung nicht Folge leistet,
 - c) die ordnungsgemäße Durchführung einer PLS stört oder beeinträchtigt oder durch ungebührliches Benehmen Ärger erregt,
 - d) ein Pferd unreiterlich behandelt, z.B. quält oder misshandelt, unzulänglich ernährt, pflegt, unterbringt oder transportiert,
 - e) als Teilnehmer, Besitzer oder Pfleger in zeitlichem Zusammenhang mit einer PLS
 - aa) ein Pferd
 - bei Vorhandensein einer nach § 67a.1 verbotenen Substanz einsetzt oder
 - bei Vorhandensein einer in § 67a.1 mit Grenzwert angegebenen Substanz einsetzt und diese den Grenzwert übersteigt oder
 - bei Anwendung einer nach § 67a.1 verbotenen Methode einsetzt (Doping)
 - bb) ein Pferd bei Vorhandensein
 - einer nach § 67a.2 verbotenen Substanz einsetzt oder
 - einer in § 67a.2 mit Grenzwert angegebenen Substanz einsetzt und dieses den Grenzwert übersteigt (Anwendung einer verbotenen Substanz)
 - cc) bei einem Pferd einen verbotenen Eingriff oder eine Manipulation zur Beeinflussung der Leistung, der Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft vornimmt (Manipulation)

Einen Verstoß im obigen Sinne begeht auch, wer sich nicht mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln vergewissert oder nicht durch geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Beaufsichtigung des Pferdes sicherstellt, dass kein Doping, keine Anwendung einer verbotenen Substanz, kein Einsatz behandelter Pferde und keine Manipulation vorgenommen wurde.
 - f) ein Pferd an LP teilnehmen lässt, das für die geforderten Bedingungen nicht genügend geschult oder trainiert ist,
 - g) ein Pferd an LP teilnehmen lässt, dessen Ausrüstung oder Beschlag mangelhaft ist,
 - h) gegen unter d) bis g) nicht ausdrücklich genannte anerkannte Grundsätze des Tierschutzes oder Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstößt,
 - i) ein Pferd im Rahmen einer PLS touchiert (vgl. Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 2),
 - j) die durch die Nennung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält,
 - k) als Veranstalter, Teilnehmer oder Richter die im Zusammenhang mit den Vorbereitungsplätzen geltenden Bestimmungen gemäß §§ 51 ff. nicht beachtet,
 - l) bei der Nennung, Teilnahme oder Durchführung einer PLS eine Täuschung begeht oder zu begehen versucht,
 - m) eine Verabredung trifft oder anregt, die bezweckt, den Ausgang der LP in unerlaubter Weise zu beeinflussen,
 - n) unbefugt eine Änderung der technischen Einrichtungen und/oder Voraussetzungen der PLS vornimmt, vorzunehmen versucht oder durch einen anderen vornehmen lässt,
 - o) einem Teilnehmer entgegen den Bestimmungen verbotene „Fremde Hilfe“ gewährt,
 - p) als Veranstalter die ihm nach der LPO bzw. dem RG der FEI obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - q) LP oder PLS ohne die Genehmigung gemäß § 2 veranstaltet oder sich daran beteiligt,
 - r) eine Streitigkeit vor ein ordentliches Gericht bringt, soweit und solange zu deren Entscheidung ein Schiedsgericht vorgesehen ist,
 - s) einen Schiedsspruch nicht beachtet.

3. Als Verstoß gilt auch der Versuch, die Anstiftung und die Beihilfe. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) begangen ist. Bei Verstoß gegen § 920.2.e) LPO obliegt es im Zweifel dem Beschuldigten, sich zu entlasten.
4. Ein Schadensersatzanspruch aufgrund einer Ordnungsmaßnahme ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 921

Arten der Ordnungsmaßnahmen

1. Verwarnung
2. Geldbußen bis zu 25.000,- Euro
3. Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS (Sperrung) oder zeitlicher oder dauernder Ausschluss als Veranstalter
4. Zeitliche oder dauernde Verweisung von einzelnen oder von allen PLS
5. Zeitliche Sperrung eines Pferdes, wenn der Besitzer oder der Teilnehmer hinsichtlich dieses Pferdes einen Verstoß nach § 920.2.e) begangen oder das Pferd zu einer angeordneten Medikationskontrolle nicht gestellt hat
(§ 920.2.b). Nachträgliche Besitzwechsel des Pferdes sind unbeachtlich.

§ 922

Bemessen der Ordnungsmaßnahmen

1. Die Verwarnung soll in leichten Fällen ausgesprochen werden, wenn der Verstoß nicht vorsätzlich begangen worden ist, die Folgen gering sind und gegen den Beschuldigten wegen eines gleichen oder ähnlichen Sachverhaltes noch keine Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist.
2. Zeitliche Ordnungsmaßnahmen sollen nicht unter einem Monat und dürfen nicht über 5 Jahre dauern.
3. Außer einer Verwarnung oder einer Geldbuße können der zeitliche Ausschluss von der Teilnahme an LP oder von der Veranstaltung von PLS und die zeitliche Verweisung von PLS angeordnet werden.
4. Zum einheitlichen Bemessen der Ordnungsmaßnahmen gelten als Rahmenbestimmungen:
 - a) Bei Verstößen mit Gefahr für Gesundheit oder Leben des Pferdes ein zeitlicher Ausschluss von mindestens 6 Monaten und zusätzliche Geldbuße; in minderschweren Fällen ein zeitlicher Ausschluss nicht unter 3 Monaten.
Bei Doping (§ 920.2.e) aa) ein zeitlicher Ausschluss im Regelfall von 6 Monaten und zusätzliche Geldbuße.
 - b) Bei Täuschung (§ 920.2.l) bis n)) Ausschluss nicht unter 6 Monaten zuzüglich Geldbuße, bei Versuch Ausschluss nicht unter 3 Monaten zuzüglich Geldbuße.
 - c) Begeht jemand, nachdem er schon mindestens zweimal wegen eines Verstoßes im Sinne des § 920 bestraft worden ist, einen erneuten Verstoß und ist ihm im Hinblick auf Art und Umstände des Verstoßes vorzuwerfen, dass er sich die früheren Ordnungsmaßnahmen nicht zur Warnung dienen lassen, so ist die Mindestmaßnahme Ausschluss für ein Jahr.
Rückfallvoraussetzungen sind nicht mehr gegeben, wenn zwischen Ende der Vollstreckung einer früheren Ordnungsmaßnahme und dem folgenden Verstoß mehr als 5 Jahre verstrichen sind.

§ 928

Anordnung einer Ordnungsmaßnahme, Veröffentlichung

1. Die Ordnungsmaßnahme kann bei Anwesenheit des Beschuldigten durch mündliche Verkündung der Entscheidungsformel, im Übrigen durch Beschlussfassung verhängt werden. Die Entscheidung ist mit Begründung dem Beschuldigten innerhalb von 2 Monaten schriftlich zu übermitteln. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels).
2. Eine Ordnungsmaßnahme wegen Misshandlung eines Pferdes kann sofort mündlich verhängt werden und bedarf keiner schriftlichen Begründung.
3. Die Ordnungsmaßnahme muss den zugrunde liegenden Verstoß unter Angabe von Ort und Zeit genau bezeichnen.
4. Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme der Verwarnung und Geldbußen bis 150,- Euro sind im offiziellen Mitteilungsorgan der FN unter Angabe des Grundes bekannt zu geben, sobald sie unanfechtbar geworden sind. Vorläufige Suspendierungen werden veröffentlicht.
Durch die Turnierleitung verhängte Ordnungsmaßnahmen sind der LK, durch LK verhängte Ordnungsmaßnahmen sind der FN mitzuteilen.

Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd

verabschiedet anlässlich der Jahresversammlung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) in Potsdam im April 1991

1. Grundsatz
Die Potsdamer Resolution manifestiert die Verpflichtung zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd entsprechend den Normen, wie sie für die Haltung, die Ausbildung und das Training des Pferdes sowie hinsichtlich des allgemeinen Umgangs mit dem Pferd in den Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung für Reiten, Fahren und Voltigieren sowie in § 6 LPO festgelegt sind.
2. Zuständigkeit
Die Zuständigkeit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung und ihrer Mitgliedsorganisationen zur Schaffung und Durchsetzung o.g. Normen ist durch die §§ 3 und 21 der FN-Satzung sowie § 1 in Verbindung mit §§ 20 und 920 ff. LPO geregelt.

Die Ergänzung der Vereinssatzungen im Sinne der erweiterten Mustersatzung für Reit- und Fahrvereine wird in den Landesverbänden weiter vorangetrieben.

Verstöße gegen die o.g. Normen unterliegen verbandsinterner Würdigung; werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz rechtfertigen, werden die zuständigen staatlichen Stellen eingeschaltet.

3. Umgang mit dem Pferd

Zur Pflege reiterlichen Umgangs mit dem Pferd einschließlich Pferdehaltung werden

- eine Vertrauensperson für den Tierschutz in den Aufgabenkatalog der Reit- und Fahrvereine bzw. örtlichen oder regionalen Zusammenschlüsse aufgenommen,
- die entsprechende Beratungs- und Seminararbeit auf allen Ebenen weiter verbessert,
- das Bestreben, alle Reiter, Fahrer, Voltigierer, Züchter und Pferdehalter auf die Normen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung zu verpflichten, verstärkt.

4. Turniersport

4.1 Verpflichtung

Alle Inhaber einer FN-Jahresturnierlizenz (Reit-, Fahr-, Longenführer- und Voltigierausweis) sind zu reiterlicher Haltung gegenüber ihren Pferden verpflichtet und unterliegen auch außerhalb von PLS der Rechtsordnung der LPO; Angehörige von Bundes- und Landeskadern sind durch eine zusätzliche Verpflichtungserklärung in besonderem Maße hieran gebunden.

4.2 Medikationskontrollen

Die Zahl der jährlichen Medikationskontrollen wird verdoppelt. Neue Materialien zur Entnahme von Medikationskontrollen, mit denen alle Veranstalter ausgerüstet werden, ermöglichen es, über die Stichprobenkontrollen hinaus auch in Verdachtsfällen Proben zu entnehmen.

Forschungsvorhaben hinsichtlich sportmedizinischer Betreuung von Turnierpferden unter Ausschluss der Gefahr von Dopingvergehen sind eingeleitet.

4.3 Pferdekontrollen

Auf PLS aller Landesverbände werden routinemäßige Pferdekontrollen bei verstärkter Einbindung der Turniertierärzte eingeführt.

4.4 Seminare

Alle im Turniersport in verantwortlicher Position tätigen Personengruppen werden in Seminaren auf Bundes- und Landesebene für ihre Aufgabe weiter geschult.

5. Zusammenarbeit mit den Tierschutzorganisationen

Im Sinne des gemeinsamen Zieles allseitiger reiterlicher Haltung gegenüber dem Pferd besteht der Wunsch, die Zusammenarbeit mit den Tierschutzorganisationen auf allen Ebenen kontinuierlich zu vertiefen.

Auszug aus dem Tierschutzgesetz in der Fassung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I 1998, 1105 ff.)

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 3

Es ist verboten,

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
 - 1a. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist;
 - 1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden;
2. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebenden Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben;
- ...
5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

...

2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

§ 18

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,
 - ...
 4. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt.
 - ...
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann ... mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro ... geahndet werden.

Teil D: Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu § 16.4

Identifizierung von Pferden bei PLS:

Voraussetzung für das Verbringen eines Pferdes aus seinem Stall zur Teilnahme an PLS ist ein vollständig ausgefüllter Pferdepass. Die Identifikation vor und während einer PLS erfolgt anhand des ordnungsgemäß ausgefüllten Abzeichendiagramms. Die im Abzeichendiagramm eingezeichneten Abzeichen müssen mit der Beschreibung der Abzeichen übereinstimmen. Ein gemäß Passangaben nicht identifizierbares Pferd ist von der Teilnahme auszuschließen. Fehlende oder falsch eingetragene Abzeichen (im Diagramm und/oder in der Abzeichenbeschreibung) müssen korrigiert werden. Das heißt, auch wenn eine Korrektur während der PLS durch den Turniertierarzt erfolgt, muss der registrierenden Stelle der Pass schnellstmöglich (max. 30 Tage) vorgelegt werden, um die Änderung der in der Datenbank erfassten Daten vorzunehmen. Ein Eintrag über diese Auflage erfolgt an der im Pferdepass für die Kontrolle der Identität vorgesehenen Stelle (in roter Blockschrift).

Durchführungsbestimmungen zu § 16.5

Messbescheinigung

1. Für G-Ponys mit einem Stockmaß von 1,42 m und größer bei der Erstmessung muss bis zum Alter von 7 Jahren jedes Jahr mit der Beantragung der Fortschreibung eine aktuelle Messbescheinigung der LK bei der FN vorgelegt werden. Für alle anderen Ponys reicht der Nachweis der Pony-Messbescheinigung der Landeskommission (LK) bei der Ersteintragung als Turnierpony bei der FN aus. Im Zweifelsfall kann - unabhängig vom Alter des Ponys, jedoch höchstens einmal jährlich - auf Antrag der zuständigen LK oder der FN eine Nachmessung durch einen von der FN beauftragten FEI- Tierarzt erfolgen, der nicht an der Erstmessung beteiligt war. Eine im Ausland ausgestellte Messbescheinigung hat im Geltungsbereich der LPO keine Gültigkeit.

...

Durchführungsbestimmungen zu § 40.2

Tierärztliche Versorgung

Bei allen PLS sowie allen LP im Gelände (Reiten und Fahren) gilt, dass grundsätzlich ein Tierarzt an allen Tagen einer PLS beziehungsweise während der gesamten Prüfung anwesend sein muss. Im Einzelfall (Ausnahme: Gelände-LP Reiten und Fahren) ist die schnellste Einsatzbereitschaft (max. ca. 15 Minuten) möglich.

Bei Gelände-LP Reiten und Fahren hat sich der Tierarzt mit der Geländestrecke vertraut zu machen.

Grundlage für die tierärztliche Versorgung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Veranstalter und Tierarzt (vgl. Merkblatt zu § 40 – Mustervertrag).

Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.7

Neurektomie

Es gibt zurzeit keine gesicherte Methode, um eine verminderte oder vollständige fehlende Innervation an den Gliedmaßen des Pferdes nachzuweisen.

Der FN-Bereich Sport wird diese Durchführungsbestimmungen unmittelbar überarbeiten, sobald eine zufriedenstellende und gesicherte Methode zur Verfügung steht.

Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10

Impfschutz gegen Influenzavirusinfektion

Impfungen gegen Influenzavirusinfektion sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend im Pferdepass zu dokumentieren:

A) Grundimmunisierung

Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Die ersten zwei Impfungen müssen im Abstand von 42 Tagen bis höchstens 70 Tagen erfolgt sein bzw. erfolgen.

Die dritte Impfung muss im Abstand von 6 Monaten (+/-21 Tage) nach der zweiten Impfung erfolgt sein bzw. erfolgen.

B) Wiederholungsimpfungen

Wiederholungsimpfungen müssen im Abstand von 6 Monaten (+/-21 Tage) erfolgt sein bzw. erfolgen.

Zusätzlich wird eine Impfung gegen Herpesvirusinfektionen dringend empfohlen. Ordnungsgemäß durchgeführte Impfungen gegen Tetanus werden als selbstverständlich erachtet.

Eine Teilnahme an einer PLS ist möglich, wenn:

- bei Grundimmunisierung die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung der Grundimmunisierung 14 Tage vergangen sind,
- bei Wiederholungsimpfungen 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind und die Wiederholungsimpfung in einem Abstand von bis zu höchstens 7 Monaten +21 Tagen erfolgt ist.

Die Kontrolle des Impfschutzes gegen Influenzavirusinfektion erfolgt durch den Turniertierarzt; diese Kontrolle kann bei der Anreise zur PLS sowie jederzeit während der PLS erfolgen.

Durchführungsbestimmungen zu § 67

Medikationskontrollen

- Die FN weist den LK für die routinemäßigen Stichprobenkontrollen ein jährliches Probenkontingent in Relation zu der Anzahl der PLS in den einzelnen LK-Bereichen zu.
- Die Auswahl der Veranstaltungen obliegt den LK bzw. der FN. Die Auswahl der Pferde unterliegt grundsätzlich dem Zufallsprinzip, daneben sind Verdachtsproben jederzeit möglich. Zuständig ist der FN-/LK-Beauftragte der jeweiligen PLS.
- Ein Medi-Kontroll-Kit, das bei der FN angefordert werden kann, muss bei jeder PLS vorliegen.
- Die Probenentnahme sollte im Beisein des FN-/LK-Beauftragten oder eines von diesem Beauftragten erfolgen. Der Tierarzt gewinnt gemäß der Anleitung zur Probenentnahme von dem jeweiligen Pferd in Gegenwart des Reiters, Fahrers, Longenführers, ggf. anwesenden Besitzers oder deren Beauftragten Urinproben oder Blutproben. Es ist mindestens 30 Minuten auf Urin zu warten. Der Zeitraum zur Gewinnung von Urin kann vom Probennehmer angemessen ausgedehnt werden. Kann innerhalb der Wartezeit keine Urinprobe entnommen werden, beschränkt sich der Probennehmer auf die Entnahme von zwei Blutproben; in jedem Fall sind Urin- oder Blutproben zu entnehmen. Die Probenflaschen und Verschlüsse für die A- und B-Probe tragen jeweils identische Code-Nummern. Die Probenflaschen sind fest zu verschließen. Die Deckel-Code-Nummern sind in das Untersuchungsprotokoll einzutragen.
- Nach Entnahme der Probe ist durch den Tierarzt das Entnahmeprotokoll auszufüllen, zu unterzeichnen und anschließend dem Reiter, Fahrer, Longenführer, Besitzer oder deren Beauftragten zur Mitzeichnung vorzulegen und auszuhändigen.
Die entsprechend gekennzeichneten Durchschläge des Untersuchungsprotokolls sind jeweils an
 - das Analyselabor (zusammen mit den Proben),
 - die zuständige LK,
 - die FNzu senden.
- Die gewonnenen Proben sowie das für das Analyselabor vorgesehene Protokollformular sind in den Styroporbehälter zu geben; anschließend ist das Styroporset in den Papp-Versand-Karton zu verpacken.
- Die Proben sind vom Veranstalter kühl zu lagern (Kühlschrank 4°) und unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung verpackt per Post an das
Institut für Biochemie, Deutsche Sporthochschule Köln, Carl-Diem-Weg 6, 50933 Köln, Telefon: 0221-4971313, Telefax: 0221-4973236, oder ein anderes von der FN benanntes Analyselabor zu senden.
- Der Veranstalter trägt die vom Veranstaltungstierarzt für die Entnahme der Proben in Rechnung gestellten Gebühren sowie die Versandkosten.
- Im Analyselabor werden von den jeweils zwei übersandten Flaschen mit Urin- bzw. Blutproben je eine zur Untersuchung verwendet (A-Probe), die zweite (B-Probe) bei einem positiven Ergebnis für eine Kontrollanalyse aufbewahrt.
- Bei Abweichungen von Formvorschriften wird eine bestimmte Probe nur ungültig, wenn dadurch die Gültigkeit eines positiven Analyseergebnisses infrage gestellt wird.
- Wird bei Analyse der A-Probe eine gemäß § 67a verbotene Substanz festgestellt, erfolgt eine unverzügliche Information an die FN, die wiederum den Reiter, Fahrer, Longenführer, Besitzer oder dessen Beauftragten unterrichtet.
Nach Erhalt eines positiven Analyseergebnisses der A-Probe führt die FN eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob eine offensichtliche Abweichung von den Standards für Medikationskontrollen vorliegt, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses infrage stellt.
Der nach Abs. 1 Unterrichtete kann binnen einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung zu dem Vorwurf gegenüber der FN Stellung nehmen. Er kann die Kontrollanalyse (B-Probe) sofort beantragen, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung. Diese Fristen können nicht verlängert werden (Ausschlussfristen). Die Kontrollanalyse (B-Probe) wird binnen weiterer 14 Tage in dem Analyselabor durchgeführt, das auch die Analyse der A-Probe vorgenommen hat. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, bei der Kontrollanalyse (B-Probe) selbst anwesend zu sein oder sich von einem Beauftragten oder einem von

ihm benannten Gutachter vertreten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Analyse der B-Probe in einem anderen von der FN benannten Analyselabor durchgeführt werden, wenn der Antragsteller gewichtige, konkrete Anhaltspunkte vorträgt, die ernsthafte Zweifel an der Unabhängigkeit des ursprünglich beauftragten Labors gegenüber dem Antragsteller aufkommen lassen. Hierüber entscheidet die FN abschließend ohne die Möglichkeit eines Rechtsmittels.

Kommt die Analyse der B-Probe nach Antragstellung nicht innerhalb von 14 Tagen unter Mitwirkung des Antragstellers zustande, wird die B-Probe ohne seine Mitwirkung analysiert. Die Kosten für die Analyse der B-Probe trägt der Antragsteller.

Wird kein Antrag auf Analyse der B-Probe gestellt, so wird dem weiteren Verfahren das Ergebnis der A-Probenanalyse zugrunde gelegt.

12. Die oben genannten Bestimmungen gelten nur für von der FN, der LK oder deren Beauftragten veranlassten Medikationskontrollen.

13. Bei Nachweis einer gemäß § 67a verbotenen Substanz ist – unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Reiters, Fahrers oder Longenführers – ein platzierter Teilnehmer gemäß § 60.5 von allen LP der entsprechenden PLS zu disqualifizieren.

14. Ein schuldhafter (vorsätzlicher oder fahrlässiger) Verstoß des Reiters, Fahrers, Longenführers, Pferdebesitzers oder etwaiger sonstiger Beteiligter gemäß §§ 920.2.e) und 920.3 wird nach den Bestimmungen der Rechtsordnung der LPO geahndet.

Unabhängig davon kann der Nachweis einer gemäß § 67a verbotenen Substanz auch als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz gewertet und nach diesen Vorschriften bestraft werden. Solche Verstöße werden von der FN der zuständigen Behörde gemeldet.

Durchführung von Verfassungsprüfungen, Pferde- und Fitnesskontrollen

1. Verfassungsprüfungen und Fitnesskontrollen sind gemäß Merkblatt für Turniertierärzte durchzuführen. Einzelheiten zu Pferdekontrollen enthält das nachfolgende Untersuchungsprotokoll.
2. Pferdekontrollen sind gemäß dem folgenden Untersuchungsprotokoll durchzuführen. Nur bei von der Norm abweichenden Befunden ist das Protokoll auszufüllen.

Betr.: PLS/PS _____ am _____ 20 __

Auf Veranlassung der FN/LK/Richtergruppe wurde folgendes Pferd untersucht:

Name: _____ Programm-/Eintragungs-/
Lebensnummer: _____

Farbe/Abzeichen: _____

Besitzer: _____ Wohnort: _____

Teilnehmer: _____ Wohnort: _____

Untersuchender

Tierarzt: _____ Wohnort: _____

Telefon: _____ Untersuchender Richter: _____

Die Untersuchung erfolgte in Gegenwart des Teilnehmers/Besitzers/dessen Beauftragten
(Nichtzutreffendes streichen)

Die Überprüfung des Pferdes bzw. der Ausrüstung hat Folgendes ergeben:

Haltungs- und Pflegezustand: _____

Zustand der Extremitäten: _____

Bandagen: _____ Springlocken: _____

Gamaschen: _____ Flanken/Sporen: _____

Gurt/Sattellage: _____ Maul/Zäumung/Gebiss: _____

Anspannung: _____ Verpassen Geschirr: _____

Es wurde eine Verfassungsprüfung angeordnet

Es wurde eine Medikationskontrolle angeordnet

Ergebnis der Verfassungsprüfung:

Ort und Tag

Unterschrift des durchführenden Richters

Unterschrift des Teilnehmers,
Besitzers oder dessen Beauftragten

Unterschrift des Tierarztes

II. Schriftliche Vereinbarung zwischen Veranstalter und Tierarzt

Laut „Leitlinien für Tierschutz im Pferdesport“ (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) muss auf Pferdesportveranstaltungen die tierärztliche Versorgung der Pferde durch die Anwesenheit eines Tierarztes sichergestellt sein. Lediglich bei kleineren Veranstaltungen ist eine Rufbereitschaft vertretbar.

Der Veranstalter hat für die Dauer einer PS/PLS bei allen PLS der Kat. B und A sowie allen Wettbewerben im Gelände (Reiten und Fahren) die Anwesenheit eines Tierarztes sicherzustellen.

Die beste Voraussetzung, um dieser Aufgabenstellung nachzukommen, ist sowohl für den Veranstalter als auch für den Tierarzt die schriftliche Vereinbarung zwischen Veranstalter und Tierarzt über die Betreuung der gesamten Veranstaltung oder von Einzel- oder halben Tagen der jeweiligen Veranstaltung. Diese Vereinbarung sollte vor der Veranstaltung von beiden unterzeichnet vorliegen. Der im Vertrag angegebene Vertreter sollte eine Kopie erhalten.

Hierzu wurde ein Vertragsmuster erarbeitet, welches als Vorlage für die Vereinbarung zwischen Tierarzt und Veranstalter dienen kann. Dieses Vertragsmuster sollte mit den Unterlagen zur Ausschreibung an die Veranstalter verschickt werden. Über die Zusendung dieser Vereinbarung wird es dem Veranstalter ermöglicht, den Tierarzt frühzeitig in die Terminplanung mit ein zu beziehen.

Um die tierärztliche Betreuung formal und tatsächlich zu gewährleisten, sollte die schriftliche Vereinbarung mit Beantragung der zu genehmigenden Ausschreibung bei der LK und/oder der FN vorgelegt werden.

Wie in der Praxis üblich, kann und sollte die Aufwandsentschädigung für den turniertierärztlichen Dienst über eine zentrale Verrechnungsstelle vom Veranstalter eingefordert werden.

1. Muster eines Rahmenvertrages

Vertrag

über tierärztliche Turnierbetreuung

Betr.: PS/PLS _____ vom _____ bis _____

zwischen
dem Veranstalter:

Herrn/Frau _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Tel. _____

und
dem TurnierTierArzt::

Herrn/Frau _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Tel. _____

Auf der Rechtsgrundlage der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO § 40) der Dt. Reiterlichen Vereinigung (FN) und gemäß Vereinbarung der FN mit der Bundestierärztekammer (BTK) vom Juli 1999 wird folgende Vereinbarung und Abrechnung für tierärztliche Turnierbetreuung anlässlich der o. g. Veranstaltung getroffen:

I. Pflichten des Tierarztes

1. Der unterzeichnende Tierarzt übernimmt hiermit an den unten angegebenen Tagen/halben Tagen* die tierärztliche Turnierbetreuung für die PS/PLS und verpflichtet sich zu ständiger Anwesenheit beginnend mit der 1. Prüfung bis zur letzten Prüfung/Siegerehrung. Die tierärztliche Turnierbetreuung schließt die Durchführung von Pferde-Kontrollen sowie gegebenenfalls Verfassungsprüfungen und Medikationskontrollen ein.

2. Der unterzeichnende Tierarzt erklärt, dass er Erfahrung im Umgang mit und in der tierärztlichen Behandlung von Pferden hat und sich regelmäßig auf dem Gebiet Pferd und Pferdesport im Rahmen von der FN, TK, LK beziehungsweise der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) angebotenen und/oder anerkannten Seminaren fortbildet.
3. Der unterzeichnende Tierarzt bestätigt durch seine Unterschrift, dass er durch seine Berufs-Haftpflicht-Versicherung für Vermögens- und Haftpflichtschäden im Rahmen der Turnierbetreuung abgesichert ist.

II. Aufwandsentschädigung des Tierarztes

am _____	=	_____ ganze Tage x	205,00 € =	_____ €
		(einschließlich einer Medikationskontrolle)		
am _____	=	_____ halbe Tage x	102,50 € =	_____ €
		(einschließlich einer Medikationskontrolle)		
für jede weitere Medikationskontrolle (je Probe) x			25,00 € =	_____ €
		zuzügl. MwSt-Satz		= _____ €
Summe				= _____ €

Die Abrechnung erfolgt über eine tierärztliche Verrechnungsstelle.

III. Weitergehende tierärztliche Leistungen

auf Bitten/Verlangen von Teilnehmern, Pflegern usw. werden gemäß Gebührenordnung für Tierärzte zu Lasten des betreffenden Pferdebesitzers berechnet.

VI. Stellvertreter

Für den Fall seiner plötzlichen unabwendbaren Verhinderung hat der unterzeichnende Tierarzt folgenden Stellvertreter verpflichtet:

Anschrift oder Stempel
des Vertreters:

Herr/Frau _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Tel. _____

Unterschrift des Veranstalters

Unterschrift des Tierarztes

Hinweis:

Diesen Vertrag bitte in Kopie an den obengenannten Vertreter senden.

* Nicht zutreffendes bitte streichen

2. Hinweis: Gruppenversicherungstarif

Der Tierarzt übernimmt bei Vertragsabschluss mit dem Veranstalter ein erhöhtes Risiko, das möglicherweise nicht durch seine Berufshaftpflicht abgedeckt wird. Daher sollte sich der Tierarzt vor Übernahme von turniertierärztlichen Diensten bei seinem Haftpflichtversicherungsträger erkundigen, ob die besondere Situation der Betreuung von Pferdesportveranstaltungen durch den Versicherer abgedeckt wird, oder ob eine Erhöhung des Haftpflichtsumme oder eine Zusatzversicherung (für Vermögensschäden) notwendig wird.

Daneben gibt es die Möglichkeit, mit bestimmten Versicherern einen Gruppenversicherungstarif zu vereinbaren, so dass notwendig werdende Erweiterungen des Versicherungsschutzes mit geringen Kosten verbunden sind.

Voraussetzung hierfür kann sein, dass die betroffenen Tierärzte in einer gemeinsamen Liste von TurnierTierÄrzten geführt werden, das heißt, sie können als (Versicherungs-) Gruppe erfasst werden.

3. Erfüllungsgehilfe „Tierarzt“

Die kurative Tätigkeit eines Tierarztes auf einer Pferdesportveranstaltung muss von seiner Haftpflichtversicherung abgedeckt sein (siehe oben).

Wird der Tierarzt in den Aufgabenbereichen Identitätskontrollen, Kontrollen des Infektionsschutzes, Pferdekontrollen, Verfassungsprüfungen und insbesondere Medikationskontrollen tätig, so ist er zunächst Beauftragter des Veranstalters bzw. der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Die Übernahme von hoheitsrechtlichen Aufgaben des Pferdesports entbindet den Tierarzt jedoch nicht von der Verpflichtung, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Fehler, die im Zusammenhang mit der Übernahme dieser Aufgaben auftreten, und die der Gesundheit eines Pferdes schaden, gehen zu Lasten des Tierarztes. Kurz gesagt: auch für Schäden, die sich nachgewiesenermaßen auf das tierärztliche Handeln im Zusammenhang mit den oben benannten Aufgaben zurückführen lassen, muss die Berufshaftpflichtversicherung eintreten.

III. Aufgaben des TurnierTierArztes

1. Planung und Organisation

Eine wesentliche Aufgabe liegt in der Vorbereitung der zu betreuenden Pferdesportveranstaltungen. Da diese zumeist jährlich wieder durchgeführt werden, kann der Tierarzt schon bei der Jahresplanung die einzelnen Termine für Turnierdienste vormerken. Wird der Tierarzt durch den Veranstalter angesprochen, so sollte dies rechtzeitig vor der Veranstaltung geschehen, damit die Übernahme einzelner Verantwortungsbereiche im Vorfeld geklärt werden kann.

Der Veranstalter muss laut LPO für die Durchführung eines Turniers der Kategorien A und B sowie allen Prüfungen im Gelände unter anderem Folgendes sicherstellen:

- die Anwesenheit eines Tierarztes
- gegebenenfalls erforderliches Hilfspersonal *
- eine Transportmöglichkeit für verletzte Pferde *
- eine Möglichkeit (z.B. eine Box) für die Durchführung von Medikationskontrollen *
- ein FN-Medi-Kontroll-Kit (§ 42 2.3 LPO) an der Meldestelle *

* gilt auch für die Kategorie C entsprechend

Der TurnierTierArzt wird den Veranstalter bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen.

Ob eine Veranstaltung der Kategorie A oder B zuzuordnen ist, erklärt sich aus der Art und der Zahl der ausgeschriebenen Prüfungen. Besteht ein Turnier zu mindestens 50% aus Prüfungen der Kategorie B, so handelt es sich um eine (Gesamt-)Veranstaltung der Kategorie B. Die Anwesenheitspflicht gilt für die Gesamtveranstaltung. Einzelprüfungen der Kategorie C während dieser Veranstaltung sind von der Anwesenheitspflicht nicht ausgenommen (s. § 3 Definition nationaler Breitensportveranstaltungen (BV) und Pferdeleistungsschauen (PLS) – Turniere –).

Die LK können für PLS mit regionaler Bedeutung in ihrem Bereich hierzu besondere Bestimmungen festlegen.

Zur Vorbereitung im einzelnen kann eine Checkliste hilfreich sein:

Checkliste für den tierärztlichen Turnierdienst

Vor dem Turnier

- In der Jahresplanung Turnierdienste berücksichtigen (evtl. Vertretung organisieren).
- Vertragliche Vereinbarungen mit dem Turnierveranstalter rechtzeitig festlegen (im Idealfall 4 bis 8 Wochen vorher).
- Absprachen mit der Überweisungsklinik
- **Equipment für Turnierdienst überprüfen:**
 - Notfallmedikamente, Verbandszeug, Wurfzeug
 - Urinprobenauffanggerät
 - Monkey Splints
 - Sichtschutzblende, Notfallplane

1 Woche vor der Veranstaltung

Gespräch mit dem Veranstalter über die tierärztlichen Möglichkeiten/Notwendigkeiten einplanen:

- Tag, Uhrzeit (Prüfung), Umfang, Ort (siehe Ausschreibung, Zeiteinteilung)
(z.B. Medikationskontrollboxen: sind Tisch, Stuhl und Müllcontainer vorhanden?)
- Sichtschutzblende und Notfallplane vorhanden?
Lagerung während der Veranstaltung klären, damit eine möglichst schnelle Verfügbarkeit am Ort des Notfalls möglich ist.
- Hilfspersonal (Vertrauensperson für den Tierschutz) – vom Veranstalter gestellt? – in die Handhabung der Notfallplane und des Sichtschutzes einweisen.
- Transportmöglichkeit für verletzte Pferde:
Zugfahrzeug und Anhänger (Traktor für Notfallplane) – Ideal ist ein Anhänger mit funktionierender Seilwinde.
- Kommunikationsmöglichkeiten während der Veranstaltung vorbereiten („Heißer Draht“, Handy-Liste).
- Information über aktuell geltende Bestimmungen sowie über die Ausschreibung: §§ 66, 67, 67a und Durchführungsbestimmungen (s. LPO).

Am Abend/Tag vor Beginn der Veranstaltung

- Besichtigung des Veranstaltungsortes; an der Meldestelle ALLE wichtigen Telefonnummern hinterlassen und abfragen.
- Verfassungsprüfung? Wann? Wo? Mit wem?
- „Standortbestimmung“
- Medikationskontroll-Boxen besichtigen
- Hilfspersonal, Kontaktaufnahme, Einweisen

Während der Veranstaltung

- Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung (30 Minuten) an der Meldestelle das eigene Eintreffen bekannt geben (präsent sein). Turnierleiter und LK-Beauftragten ansprechen (gemeinsamen Treffpunkt „Meldestelle“ vereinbaren).
- Vorübergehende Abwesenheit möglichst jetzt, möglichst genau mit den Turnier-Verantwortlichen absprechen.
- An- und Abfahrt mehrere Verantwortliche wissen lassen.
- An der Meldestelle ALLE wichtigen Telefonnummern hinterlassen und abfragen; Funkgerät übernehmen („Heißer Draht“, Handy-Liste).
- Standort einnehmen

„Modus vivendi“ (Art und Weise)

- **Verfassungsprüfungen, Pferdekontrollen:**
 - Durchführungsbestimmungen zu § 67 LPO
 - wann?
 - Mit dem Verantwortlichen (Richter, LK-Beauftragter) vorher Art und Weise der Durchführung besprechen.
- **Medikationskontrollen:**
 - Urinauffanggerät (!! wird nicht vom Veranstalter gestellt !!)
 - wer ist Ansprechpartner? (FN- u./o. LK-Beauftragter)
 - wann? Wie viele?
 - Lagerung und Verschickung: Abstimmung, wer's macht!

Anwesenheit: Bis zum Ende der Veranstaltung, d.h. bis zu 1/2 Stunde nach der letzten Siegerehrung.

2. Ausrüstung

Die Ausrüstung des Tierarztes umfasst die übliche Praxisausrüstung für ambulant tätige Pferdeterärzte.

Dazu gehören:

- Analgetika
- Antiphlogistika
- Lokalanästhetika
- Sedativa
- Narkotika
- Notfallmedikamenten (Elektrolyt-)Infusionslösungen und Infusionsbestecke
- Mittel zur Euthanasie
- OP-Besteck
- Nahtmaterial
- Verbandsmaterial
- Wurfzeug
- Nasenschlundsonde

zusätzlich:

- Monkeysplint(s),
- Transportschleppe
- Material zum Schienen
- Sichtschutzblende
- Urinauffanggerät

sowie eine aktuelle Ausgabe der LPO und der jeweils gültigen besonderen Bestimmungen der Landeskommission.

3. Transport verletzter Pferde

Tritt der Fall „schwer verletztes Pferd“ ein, der den Transport des Pferdes erforderlich macht, gewährleistet nur das Vorhandensein von notwendigem und vorgeschriebenem Equipment sowie entsprechend eingewiesenem Hilfspersonal die unter Umständen für die Prognose des Pferdes entscheidende schnelle Hilfe.

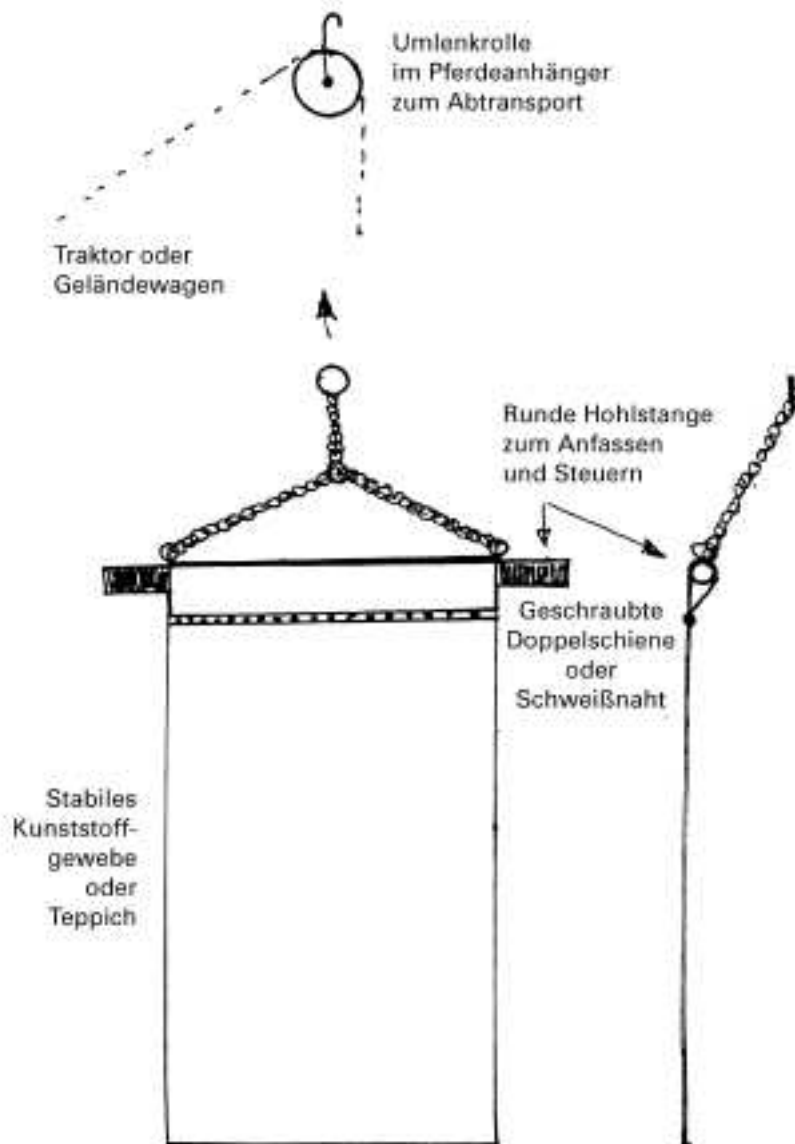
Unmittelbar am Unfallort werden nur die unbedingt notwendigen Maßnahmen durchgeführt (Blutstillung, Schmerzlinderung, Ruhigstellung, Notverband, gegebenenfalls Narkose). Es ist immer günstig, eine Sichtblende aufzustellen, insbesondere, wenn die Vorbereitung für den Abtransport einige Zeit in Anspruch nimmt.

Eine Weiterbehandlung kann nach dem Transport aus dem Bereich der Prüfung an einen vorbereiteten Behandlungsort oder in der nächstgelegenen Überweisungsklinik erfolgen.

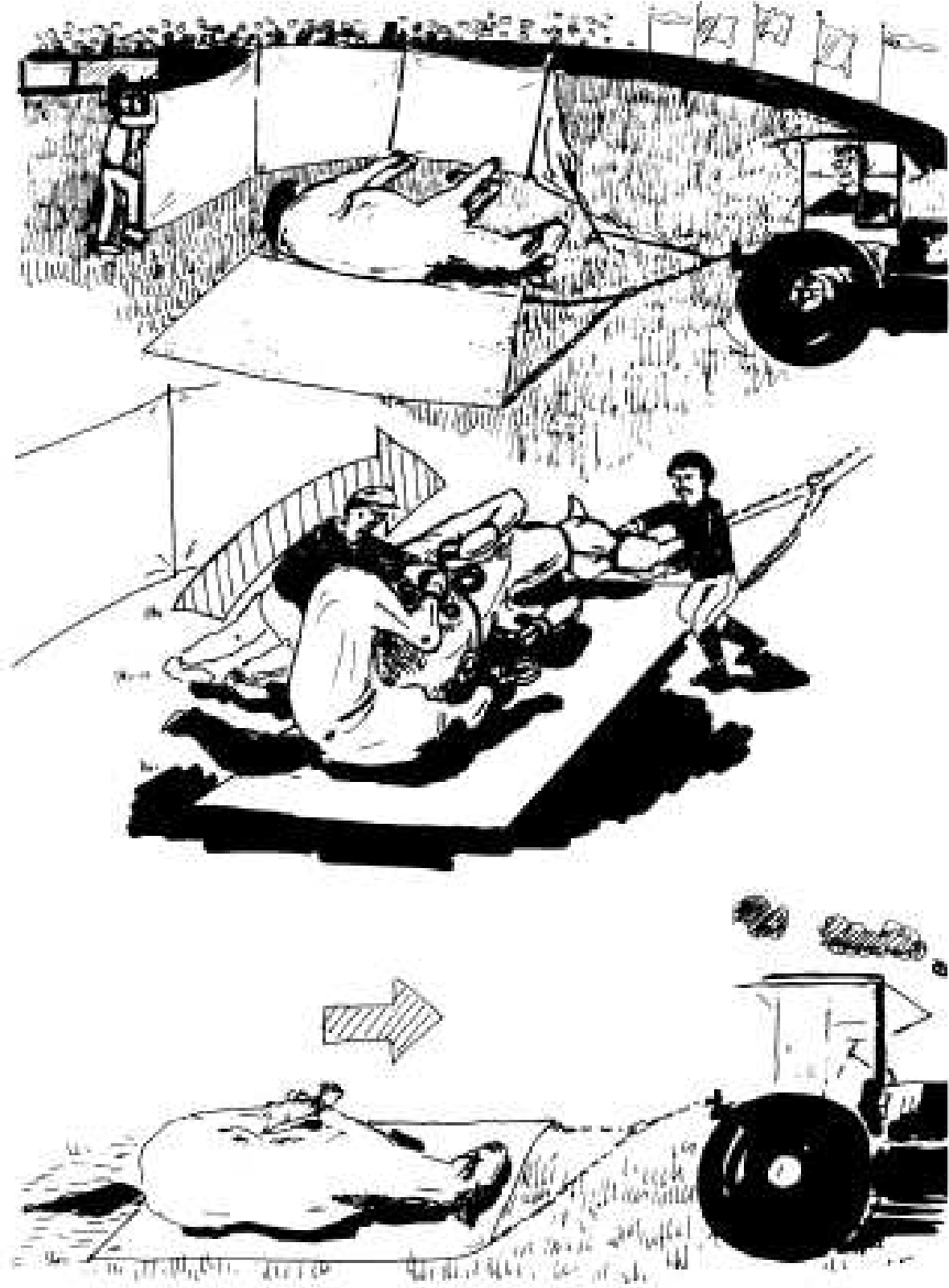
Ein solcher Transport, wie auch die Handhabung der Unfallschleppe und des Sichtschutzes, sollte mit der Helfermannschaft besprochen und geübt werden. Auch in prognostisch ungünstigen Fällen sollte immer erst ein Transport des Pferdes (unter Umständen in Narkose) aus dem Bereich der Prüfung und des öffentlichen Interesses erfolgen.

PR-Statement: Im Zusammenhang mit der Bewältigung des schlimmsten Falles ist der „heiße Draht“ zu den weiteren Verantwortlichen der Veranstaltung besonders wichtig. Es sollte auch hier im Vorfeld eindeutig geklärt werden, wer Informationen an die Öffentlichkeit weiter gibt und in welcher Form dies geschieht.

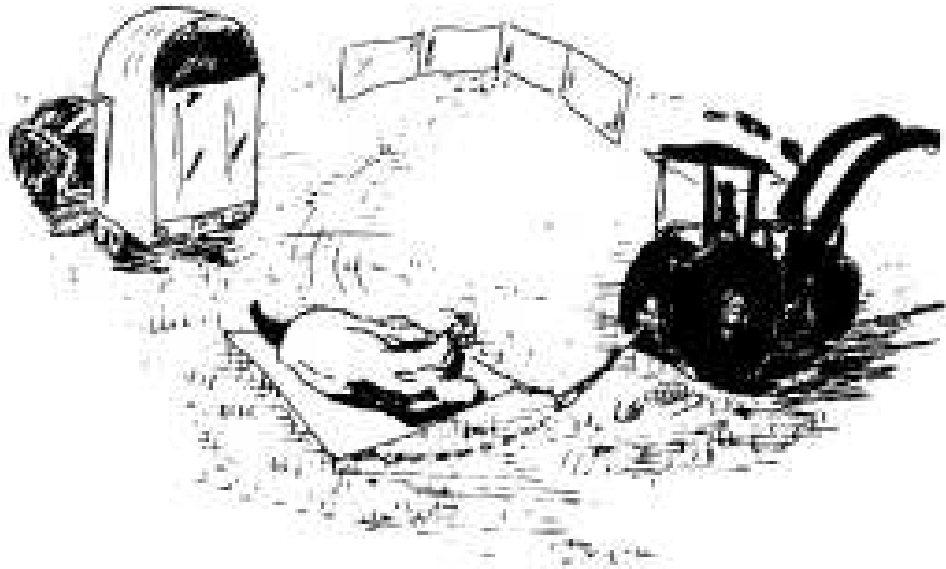
Beispiel für eine Pferde-Transport-Schleppe



Beispiel für den Abtransport eines verunfallten Pferdes



Beispiel für den Abtransport eines verunfallten Pferdes



4. Kurative Tätigkeit

Während der Veranstaltung muss der Tierarzt ständig verfügbar sein, um die kurative Betreuung von Notfällen übernehmen zu können. Die Behandlung von Notfällen während einer Veranstaltung muss in erster Linie die Gesundheit bzw. Wiederherstellung des Patienten und nicht die Fortsetzung des Wettkampfes zum Ziel haben.

5. Aufgaben des TurnierTierArztes gemäß LPO

Die Aufgaben des TurnierTierArztes ergeben sich aus den Bestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Wie alle anderen Bestimmungen der LPO sind auch diese Bestimmungen sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen verbindlich für alle in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung zusammengeschlossenen natürlichen und juristischen Personen, die Wettbewerbe, Leistungsprüfungen, Pferdeschauen oder Pferdeleistungsschauen vorbereiten, durchführen, beaufsichtigen sowie für alle natürlichen und juristischen Personen, die an ihnen teilnehmen.

5.1 Pferdekontrollen

Pferdekontrollen sind Maßnahmen im Rahmen der Selbstkontrolle im Pferdesport. Sie können gemäß § 67 der LPO jederzeit während einer Pferdeleistungsschau durchgeführt werden. Fitnesskontrollen müssen nach jedem Geländeritt durchgeführt werden.

Die Auswahl der Pferde, die kontrolliert werden, erfolgt nach dem Stichproben- beziehungsweise Verdachtsprinzip. Die Pferdekontrollen werden von dem Landeskommissions-(LK-) Beauftragten oder einem Richter in Zusammenarbeit mit dem TurnierTierArzt durchgeführt.

Pferdekontrollen finden bundesweit regelmäßig auf Anordnung der Landeskommissionen auf Pferdeleistungsschauen statt.

Pferdekontrollen werden in der Regel in folgender Art und Weise durchgeführt:

- bei Verlassen des Prüfungsplatzes,
- direkt am Prüfungsplatz oder auf dem Vorbereitungsplatz.
- Es sollte eine repräsentative Zahl der teilnehmenden Pferde (10%), verteilt auf alle Prüfungen sowie auf alle Prüfungstage in Absprache mit dem LK-Beauftragten kontrolliert werden. (Die besonderen Bestimmungen der Landeskommissionen regeln näheres zur Zahl der zu kontrollierenden Pferde pro Veranstaltung.)
- Pferdekontrollen dürfen keinen negativen Einfluss auf den Ablauf einer Veranstaltung bzw. der jeweiligen Prüfung nehmen.
- Pferdekontrollen sind in erster Linie adspektorische Kontrollen, d.h. die Pferde sollten so wenig wie möglich angefasst werden. Kontrolliert werden:
 - Haltungs- und Pflegezustand, Beschlag
 - Extremitäten
 - Flanken
 - Gurt- und Sattellage, Geschirrlage
 - Ausrüstung
 - Maul und Gebiss
 - Bandagen, Gamaschen, Springglocken o. Ä. sowie der Sattel sind dabei abzunehmen und ebenfalls zu kontrollieren.

Gebisskontrollen fallen in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich des Richters. Es empfiehlt sich für den Tierarzt folgende Vorgehensweise: Zur Maul- und Gebisskontrolle den Nasen- u./o. Kinnriemen bzw. die Kinnkette vom Reiter, Pfleger oder Betreuer lösen lassen. Das Maul des Pferdes kann durch entsprechend vorsichtigen Zug an den Zügeln geöffnet werden. Zur Verdachtsweise explorativen Untersuchung der Maulhöhle sollten je Pferd **neue Einmalhandschuhe** benutzt werden.

Nur bei von der Norm abweichenden Befunden wird das Protokoll für Pferdekontrollen von LK-Beauftragtem oder Richter und Tierarzt gemeinsam ausgefüllt. Es wird von LK-Beauftragtem oder Richter, Tierarzt und der für das Pferd verantwortlichen Person unterschrieben.

Bei Verdacht auf Lahmheit ordnet der LK-Beauftragte oder Richter in Absprache mit dem Tierarzt eine Verfassungsprüfung an, bei der das Pferd auf geeigneten Boden vorgetrabt werden muss. Eine Medikationskontrolle kann ebenfalls als Folge der Pferdekontrolle angeordnet werden.

5.2 Verfassungsprüfungen

Laut § 67 der LPO können Verfassungsprüfungen wie Pferdekontrollen und Medikationskontrollen jederzeit während einer Pferdeleistungsschau von einem Richter angeordnet werden. § 67 der LPO regelt im Weiteren, wann Verfassungsprüfungen durchgeführt werden müssen. Je nach Disziplin und Schweregrad gibt es unterschiedliche Anforderungen an Häufigkeit, Art und Weise sowie Zeitfolge für Verfassungsprüfungen während einer Prüfung. Dort, wo Verfassungsprüfungen vorgeschrieben sind, stellen sie einen Teil der Gesamtprüfung dar.

Eine Entscheidung, die aufgrund des Ergebnisses einer Verfassungsprüfung durch LK-Beauftragten u./o. Richter getroffen wird, erfolgt in Abstimmung mit dem untersuchenden Tierarzt. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch nicht zulässig.

Die Verfassungsprüfung ist ein wichtiges Kriterium bei Vielseitigkeits- und Fahrprüfungen. Nur gesunde Pferde haben die Berechtigung zur Teilnahme an einem solchen Leistungstest. Die kompromisslose Beurteilung des Gesundheitszustandes der Pferde ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Durchführung von Leistungsprüfungen in diesen Disziplinen.

Wird gemäß § 602 bei Vielseitigkeitsprüfungen (so genannte Kurzprüfungen) die Springprüfung im Anschluss an die Dressurprüfung durchgeführt, so ist die Verfassungsprüfung vor die Teilprüfung Gelände zu setzen. Eine Verfassungsprüfung nach Abschluss der Gesamtprüfung würde ihrem Zweck, das Pferd/Pony vor Schaden zu bewahren, nicht gerecht.

Nach § 67 LPO sind Verfassungsprüfungen bei Fahrprüfungen lediglich bei Vielseitigkeits- und kombinierten Leistungsprüfungen für Fahrpferde/-ponys mit Gelände- bzw. Gelände- und Streckenfahrt vorgesehen. Die Pferde werden angespannt vor der entsprechenden Phase E (Gelände) und vor dem Hindernisfahren auf ihre Verfassung hin überprüft. Nach Beendigung der Phase E erfolgt eine Fitnesskontrolle. Wird eine andere Reihenfolge der Teilprüfungen gewählt, entfällt die Verfassungsprüfung vor dem Hindernisfahren.

Bei allen kombinierten Leistungsprüfungen für Fahrpferde/-ponys mit Gelände- bzw. Gelände- und Streckenfahrt der Klasse S ist eine Verfassungsprüfung vor der Dressur vorgeschrieben.

Die nach Beendigung der Geländestrecke vorgeschriebene Fitnesskontrolle bei Vielseitigkeitsprüfungen (Reiten und Fahren) dient in erster Linie einer allgemeinen Fitnessüberprüfung der Pferde/Ponys. Sie wird von Tierärzten und bzw. oder Richtern durchgeführt.

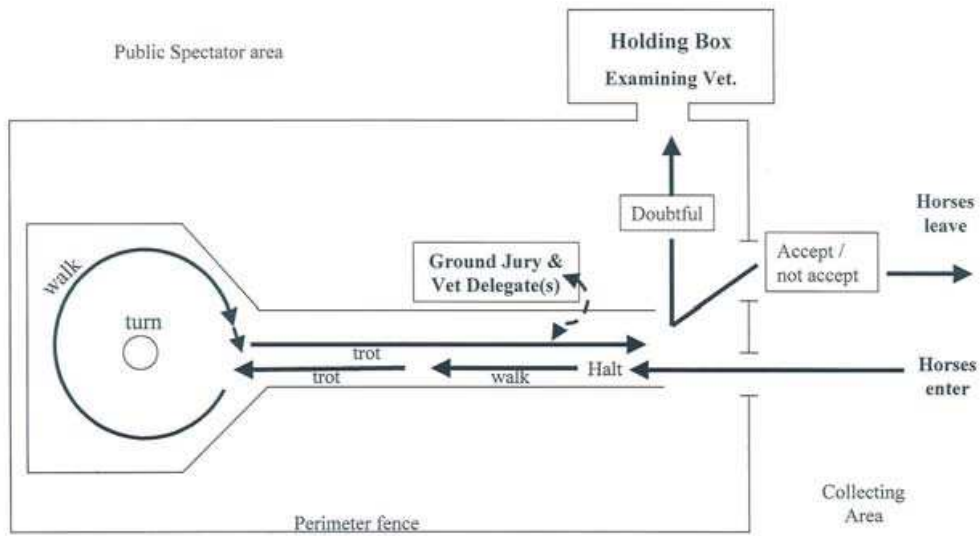
Organisation (gilt sinngemäß für alle Disziplinen)

1. Der Tierarzt soll die sportlichen Bedingungen und Anforderungen (inklusive Training, Belastung etc.) der Vielseitigkeits-/Fahrprüfungen kennen. Die Auswahl des beteiligten Tierarztes soll zudem unter dem Gesichtspunkt der fachlichen Qualifikation und der Unabhängigkeit erfolgen.
2. Bei Großen Vielseitigkeitsprüfungen und Vielseitigkeits- und kombinierten Prüfungen für Fahrpferde/-ponys mit Gelände- und Streckenfahrt ab Klasse L ist zu beachten, dass ein Richter – gemeinsam mit dem verpflichteten Tierarzt – in der Zwangspause (2. Verfassungsprüfung) anwesend ist. Alle Verfassungsprüfungen eines Wettbewerbs sollten von demselben Richter sowie demselben Tierarzt durchgeführt werden.
3. Richter und Tierarzt sollen sich vor der Verfassungsprüfung über Durchführung und Beurteilungskriterien abstimmen. Die Richter entscheiden in Abstimmung mit dem Tierarzt, ob das Pferd/Pony den weiteren Anforderungen der Prüfung gewachsen ist, ohne voraussichtlich gesundheitlichen Schaden zu nehmen. Eine klinische Untersuchung erfolgt nicht!
Richter und Tierarzt haben bei der 1. und 3. Verfassungsprüfung (vor Beginn der Gesamtprüfung/ vor dem abschließenden Springen bzw. Hindernisfahren) die Möglichkeit, das Pferd/Pony in Zweifelsfällen unter Aufsicht in einem sogenannten Warteraum (holding area) zu halten, wo es von einem (weiteren) Tierarzt einer kurzen klinischen Untersuchung unterzogen und anschließend nochmals vorgemustert wird.
Der Warteraum soll in unmittelbarer Nähe gelegen und von Zuschauern abgegrenzt sein. Außer der Aufsichtsperson haben nur Reiter/Fahrer und Pfleger der betroffenen Pferde und der untersuchende Tierarzt Zutritt.
4. Die vorgeschriebene(n) Verfassungsprüfung(en) sollte(n) so in die Zeiteinteilung eingefügt werden, dass Transportwege und Zeitaufwand für die Teilnehmer zumutbar bleiben.
5. Der Boden der Vorfuhrbahn für die Verfassungsprüfung soll eben, fest und nicht rutschig sein (z.B. grober Asphalt o.Ä.).
6. Die Vorfuhrbahn sollte in geeigneter Weise abgegrenzt und durch ein Hinweisschild gekennzeichnet sein.
7. Die Pferde werden auf der Geraden vorgemustert. Nach der Aufstellung vor Richtern und Tierarzt erfolgt das Anführen im Schritt von den Richtern weg (ca. 10 m bis zu einer Markierung). Danach wird angetrabt (Richter – Sicht auf die Hinterhand) und das Pferd/Pony rechts um eine zweite Markierung (ca. 35 m von den Richtern entfernt) gewendet. Zurück wird im Trab auf die Richter zu und an ihnen vorbei geführt (s. Skizze).
8. Es ist darauf zu achten, dass die Pferde in ruhigem Trabe mit durchhängendem Zügel vorgestellt werden; Fahrpferde sollten ebenfalls an der Hand vorgestellt werden. Empfohlen wird dem Veranstalter die Bereitstellung eines neutralen Peitschenführers. Bei Großen Vielseitigkeitsprüfungen sollte den Teilnehmern aufgegeben werden, das Ziel der Phase C im ruhigen Trab am langen Zügel zu passieren, um sich dann der Verfassungsprüfung in der Zwangspause zu stellen. In Fahrprüfungen ist nach Durchfahren des Zieles der Phase D (Schrittstrecke) das Gespann in ruhigem Trab vorzumustern.
9. Die an der Hand vorgestellten Pferde müssen auf Trense mit Kopfnummern gezäumt zur Verfassungsprüfung erscheinen (also keine Halfter, Bandagen, Streichkappen, Decken o.Ä. – Letzteres gilt nicht für die 2. Verfassungsprüfung in der Zwangspause). Gemäß § 68 LPO richtet sich der Anzug der Teilnehmer nach Art und Anlass der Prüfung. Es sollte darauf geachtet werden, dass in der Verfassungsprüfung zumindest die Anforderungen der Vorschrift „Anzug beliebig“ erfüllt werden, d.h. eine lange Hose oder wenn Reithose, dann mit Stiefeln.
10. Bei Großen Vielseitigkeitsprüfungen und Vielseitigkeits-/kombinierten Prüfungen für Fahrpferde/-ponys findet vor der Querfeldeinstrecke bzw. der Geländestrecke eine Zwangspause von 10 Minuten statt. Das Gelände der Zwangspause sollte für den Richter und Tierarzt gut überschaubar und zumindest mit Trassierband abgegrenzt sein. Die Einlaufstrecke bzw. die Zielstrecke der vorangehenden Phase soll so beschaffen sein, dass eine Beurteilung der Pferde im Trab möglich ist.
In der Zwangspause soll eine optimale Versorgung der Pferde gewährleistet sein (genügend Bewegungsraum, Wasser, schattenspendende Plätze, Hufschmied). Für die beteiligten Richter und Tierärzte sollten ein geeigneter Unterstand (Hütte, Pferdeanhänger, Zelt o.Ä.) und Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Beurteilungskriterien (gilt sinngemäß für alle Disziplinen)

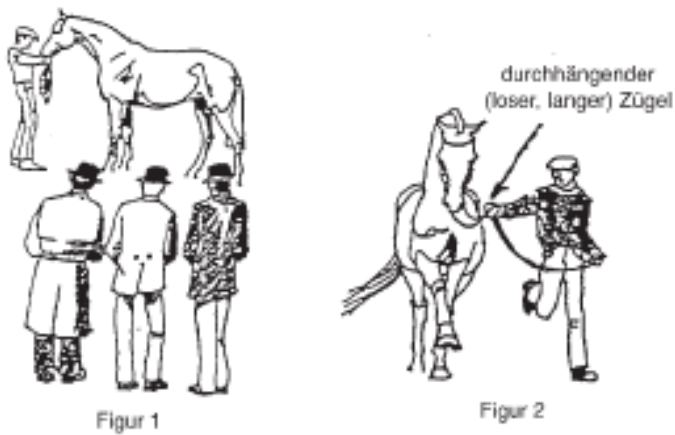
1. Es liegt im Verantwortungsbereich des Reiters, sein Pferd zur Verfassungsprüfung in einem für die Prüfung geeigneten Zustand zu präsentieren. Ein eventueller Ausschluss ist endgültig und ohne Einspruchsmöglichkeit. Insbesondere ist eine spätere nochmalige Überprüfung (häufiges Argument: „Er geht jetzt ‘gerade‘“, „Das war nur ein Stein im Huf“) unzulässig. (Ausnahme: siehe oben „Organisation“, Punkt 3, holding area, Warteraum).
2. Ein Pferd, das lahmt, ist auszuschließen. Der Grund einer Lahmheit ist für diese Entscheidung unerheblich. Begründungen (z.B. „Der geht immer so“ oder „Der kommt gerade vom Anhänger“) sind nicht relevant.
3. Zum Ausschluss kann auch führen: Ungeeigneter Beschlag, mangelhafter Allgemeinzustand des Pferdes, offene oder nicht vollständig verheilte Wunden – vor allem im Bereich der Sattellage, der Beine, des Pferdemauls und der Flanken – sowie akute Entzündungen (Wärme, Reaktivität) im Sehnenbereich der Gliedmaßen, auch bei Lahmfreiheit.
4. Der Verfassungsprüfung in der Zwangspause der Großen Vielseitigkeitsprüfungen und bei Fahrprüfungen kommt eine besondere Bedeutung zu, da zusätzliche Kriterien zur Beurteilung der Kondition des Pferdes herangezogen werden müssen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Beurteilung des Gesamteindrucks. In der Zwangspause sind vor allem lahme und erschöpfte Pferde auszuschließen.

Article 1011 "Inspection" der FEI



Quelle: FEI-Veterinary-Regulations

Skizze: Ablauf einer Verfassungsprüfung



Quelle: FEI-Veterinär-Reglement

5.3 Medikationskontrollen

Verantwortlichkeit

Im Sinne der Bestimmungen der LPO sind Reiter, Fahrer, Longenführer allein dafür verantwortlich, dass sie nicht gegen diese Bestimmungen verstoßen. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Teilnahme an einer Pferdezucht- oder Pferdesportveranstaltung zu informieren, ob dem zu startenden Pferd, den zu startenden Pferden, Mittel verabreicht wurden, die in der Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind.

Der Tierarzt trägt durch sein Handeln in der Praxis sowie bei der Durchführung von Medikationskontrollen zur Ausbildung der von den Verbandsnormen geforderten Verantwortlichkeit bei. Sein persönliches Handeln wird nicht nur vom Berufsethos, sondern auch von besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt bzw. beeinflusst.

Die Zielsetzung des sportlichen Vergleichs mit Pferden wird zutreffend in den Veterinary Regulations der FEI im Zusammenhang mit der Medikation wie folgt beschrieben:

Aus den Veterinary Regulations der FEI.

FEI - ANNEX III

Verbotene Substanzen

Pferde, die an einem Wettkampf teilnehmen, müssen gesund sein und sich auf der Grundlage ihrer eigenen Fähigkeiten messen. Der Gebrauch einer verbotenen Substanz kann die Leistung eines Pferdes beeinflussen oder ein bestehendes Gesundheitsproblem überdecken, und damit das Ergebnis eines Wettkampfes verfälschen bzw. in verfälschender Weise beeinflussen. Die Liste der Verbotenen Substanzen ist so zusammengestellt worden, dass sie alle Kategorien pharmakologischer Wirkweisen umfasst.

FEI - CHAPTER V / ANTI-DOPING AND MEDICATION CONTROL

Vorwort

Es ist das Ziel die Integrität des Pferdesports zu schützen, indem der Gebrauch von Substanzen, die dem Pferd einen Vor- oder Nachteil im Wettkampf geben, der entgegen gesetzt zu seinen natürlichen Fähigkeiten ist, kontrolliert wird.

Article 1013 – Prohibited substances (verbotene Substanzen)

1. Der Nachweis einer Verbotenen Substanz heißt: die Substanz selbst, ein Metabolit der Substanz oder ein Isomer der Substanz oder ein Isomer des Metaboliten wird nachgewiesen. Dem Nachweis einer verbotenen Substanz gleichzusetzen ist, wenn ein biologischer oder wissenschaftlicher Indikator die Verabreichung oder das einer verbotenen Substanz Ausgesetzt Sein nachweist.

...

Link: www.fei.org und Veterinary Regulations <http://www.fei.org/Rules/Veterinary/Pages/Default.aspx>

Für die Durchführung von Medikationskontrollen ist Folgendes zu beachten:

- Sich regelmäßig über den aktuellen Stand der Liste der verbotenen Substanzen sowie der Bestimmungen zur Durchführung von Medikationskontrollen informieren. Diese können sich jährlich, unter Umständen aber auch in kürzeren Abständen ändern.
- Vorkehrungen für die Durchführung auf dem Turnier treffen (Box(en), Einstreu, Tisch, Stuhl, Müllbeutel, Eimer mit Wasser, Turnierprogramm, Kugelschreiber, Urinauffanggerät).
- Die einzelnen Schritte zur Probenahme gemäß Durchführungsbestimmungen bzw. Anleitung zur Probenahme (siehe unten) befolgen. Bei Fehlern im Ablauf ist die Verfolgung eines positiven Analyseergebnisses hinfällig.
- Achtung Blutprobenentnahme! Wie in der Praxis, so gilt auch bei der Blutprobenentnahme im Verlauf einer Medikationskontrolle, dass der Tierarzt mit der notwendigen Sorgfalt vorgehen muss. Z. B. ist auf eventuell vorliegende Venenverschlüsse zu achten. In diesem Fall wird empfohlen die vorgegebene Mindest-Wartezeit für Urin entsprechend auszudehnen, so lange bis Urin kommt.
- Medikationskontrolle im Pferdepass entsprechend den Vorgaben eintragen (nach wie vor nur international vorgeschrieben!!!).
Freundlich, aber bestimmt auftreten.

FN-MEDI-KONTROLL-KIT

Anleitung zur Probenentnahme

Grundsätzliches

Der Veranstalter sollte nach vorheriger Absprache mit dem TurnierTierArzt neben Behandlungsbox(en) mind. eine Medikations-Kontrollbox vorbereitet haben (ideal sind zwei Boxen, eine mit Stroh und eine mit Spänen eingestreut).

Es sollte immer der LK-Beauftragte der jeweiligen PLS oder ein von ihm Beauftragter (Richter) an der Durchführung der Medikationskontrollen beteiligt sein:

- Dieser sollte das Pferd vom Prüfungsplatz zur Medikationskontrollbox begleiten.
- Während der Probenentnahme sollte er dem Tierarzt behilflich sein.
- Der für das Pferd verantwortlichen Person (Reiter, Fahrer, Longenführer, Besitzer, Pfleger) sollten die bevorstehenden Abläufe erklärt werden.

Probenentnahme

I. Urinprobe

!Achtung! Bevor das Pferd in die Box geführt wird:

1. Urinprobenentnahme vorbereiten
 - a) KIT im Beisein des für das Pferd Verantwortlichen öffnen.
 - b) Einmal-Handschuhe anziehen.
 - c) Der beiliegende Plastikbeutel wird in ein vom TurnierTierArzt mitzubringendes Urinauffanggerät gegeben.
2. Jetzt erst sollte das zur Probenentnahme vorgesehene Pferd von der für das Pferd verantwortlichen Person in die (nach Möglichkeit) separat vorbereitete, frisch eingestreute Medikations-Kontrollbox geführt werden.
3. Das Pferd sollte sich abgesattelt und abgeschirrt sowie ohne Trense oder Halfter frei in der Box bewegen können. Außer dem Probennehmer hat sich während der Urinprobe möglichst keine andere Person in der Box aufzuhalten.
4. Es ist mindestens 30 Minuten auf Urin zu warten. Der Zeitraum zur Gewinnung von Urin kann vom Probennehmer angemessen ausgedehnt werden. Urin, den das Pferd absetzt, ist in dem im Urinauffanggerät befindlichen Plastikbeutel aufzufangen. Der aufgefangene Urin wird (unter Zuhilfenahme des beiliegenden Papiertrichters) zu gleichen Teilen in die zwei Glasflaschen abgefüllt.
5. Die Flaschen sind dann sofort fest zu verschließen!
! Achtung ! – roter Plastikring
 - Roten Plastikring auf dem Falschenhals vor dem Schließen entfernen.
 - grauer Stopper innerhalb des Schraubdeckels darf nicht herausfallen oder entfernt werden.
 - Deckel so fest wie möglich aufschrauben - bis es nicht mehr weitergeht! (klickendes Geräusch).
 - Bitte kontrollieren, ob Flasche vollständig geschlossen ist.**! Achtung !** Die Flaschenverschlüsse sind zum Verschließen beim Zudrehen auf den Flaschenhals herunterzudrücken.
Ein Zurückdrehen muss unmöglich sein!

II. Blutprobe

1. Eine Blutprobe erst nehmen, wenn in der vorgegebenen Zeitspanne kein Urin gewonnen werden konnte.
2. Nach Reinigung der Injektionsstelle mit beiliegendem Tupfer wird die Braunüle gesetzt.
3. Das aus dem Ende der Braunüle fließende Blut wird direkt in die Probenflaschen aufgefangen.
4. Jede Probenflasche ist bis zur Hälfte mit Blut zu füllen.
5. Die Probenflaschen sind unmittelbar zu verschließen (s. u. Urinprobe)
6. Die Braunüle aus dem Pferd entfernen.

III. Untersuchungsprotokoll

Es ist auf Folgendes besonders zu achten:

- Die Identität des Pferdes ist zu überprüfen.
Code-Nummern der Probenflaschen (Nummer auf Deckel und zugehöriger Flasche sind identisch) am jeweils dafür vorgesehenen Platz ins Untersuchungsprotokoll eintragen.
- Unterschrift der für das Pferd verantwortlichen Person und des TurnierTierArztes.
- Protokoll und Durchschläge wie vorgesehen verteilen:
 - * Weißes Formular (Original) der für das Pferd verantwortlichen Person aushändigen,
 - * rotes Formular für das Labor in den Styropor-Versandcontainer geben,
 - * grünes Formular (für die LK) und gelbes Formular (für die FN) dem Veranstalter/dem LK-/Turnierbeauftragten aushändigen.

IV. Probenversand

Der Probenversand erfolgt gemäß Durchführungsbestimmungen der LPO!

Das heißt, der Styropor-Versandcontainer ist nach Probenentnahme im verschlossenen Umkarton dem für die Proben Verantwortlichen zu übergeben, ebenso Übergabe des grünen und gelben Untersuchungsformulars.

Die Probenkartons werden

- per Post
- oder Paketdienst

an das zuständige Analyselabor versandt (Vorgabe durch die FN).

Proben bis zum Versand kühl aufbewahren (ca. 4 °C, Kühlschrank).

5.4 Pferdepasskontrolle

5.4.1 Identitätskontrolle

Ausgelöst durch die Entscheidungen der Europäischen Union sowie die nationale Umsetzung dieser Entscheidung haben alle bei der FN registrierten (Turnier-)Pferde seit dem 1.1.2000 einen Pferdepass erhalten.

Seit dem 1. 7. 2000 ist laut Viehverkehrsverordnung für alle Pferde (spätestens beim Verbringen aus dem Bestand) ein Pferdepass (Equidenpass) vorgeschrieben. Darüber hinaus hat die Identifikation und die Registrierung von Pferden im Zusammenhang mit arzneimittel- und fleischhygienerechtlichen Vorschriften eine weitergehende Bedeutung.

Basis für die Identifikation eines Pferdes ist sein Signalement (Farbe und Abzeichen) (s. auch § 16 LPO). Das Signalement wird in jedem Pferdepass beschrieben und in einer Graphik dargestellt.

Alle Turnierpferde müssen den Pferdepass immer zum Turnier mitführen, um anhand dieses Identifikationsdokumentes die Infektionsprophylaxe gegen Influenzavirusinfektionen kontrollieren zu können (siehe Durchführungsbestimmungen zu § 66 6.10 Impfung gegen Influenzaviren, LPO).

Neben den Möglichkeiten der Identifikation und der Dokumentation der Infektionsprophylaxe sind dem Pferdepass noch weitere Aufgabenstellungen im Bereich der Tiergesundheit, des Tierhandels, der Seuchenkontrolle, zugeordnet.

5.4.2 Infektionsprophylaxe

!ACHTUNG!

Mit der LPO 2008 wurden die Durchführungsbestimmungen erneut geändert. Dies betrifft die Abstände zwischen der ersten und zweiten Impfung bei der Grundimmunisierung sowie die Abstände bei den Wiederholungsimpfungen. Letztere wurden an die Bestimmungen der FEI angeglichen. Dies betrifft sowohl den einzuhaltenden Abstand bei der Wiederholungsimpfung (sechs Monate +/- 21 Tage) sowie die eingeräumte Toleranz (sieben Monate plus 21 Tage).

Pferde, die zuletzt regelmäßig gemäß der bisher (bis 31.12.2007) geltenden Durchführungsbestimmungen geimpft wurden, müssen auf Grund der seit 01.01.2008 geltenden Durchführungsbestimmungen nicht erneut grundimmunisiert werden. Bei diesen Pferden ist darauf zu achten, dass der Abstand zwischen der letztmalig durchgeführten Wiederholungsimpfung im Jahr 2007 und der erneut durchzuführenden Wiederholungsimpfung auf sechs Monate +/- 21 Tage (ggf. sieben Monate + 21 Tage) verkürzt wird. Pferde, bei denen dies nicht erfolgt, fallen unter die ab 01.01.2008 geltenden Durchführungsbestimmungen der LPO. Das heißt, ist bei erfolgreicher Kontrolle des Infektionsschutzes der Abstand zwischen den letzten beiden Impfungen größer als sieben Monate + 21 Tage liegt keine Startberechtigung vor. Das Pferd muss erneut grundimmunisiert werden.

Beispiel: Wurde ein Pferd zuletzt im September 2007 geimpft, muss eine Wiederholungsimpfung gemäß Durchführungsbestimmungen der LPO 2008 im März/April, spätestens im Mai 2008 erfolgen.

Die Impfpflicht für Turnierpferde ist eine Aufgabenstellung, die sich in erster Linie an das Management der Pferde und an die tierärztliche Praxis richtet. Sowohl aus Sicht des Besitzers, als auch aus tierärztlicher Sicht, ist gerade auf dem Gebiet der Infektionsprophylaxe auf die kontinuierliche Betreuung von (Turnier-)Pferden hinzuwirken. D. h. auch, dass die Impfung(en) und der Eintrag in den Pferdepass durch den Tierarzt zu erfolgen hat.

Die Kontrolle der Infektionsprophylaxe auf dem Turnier stellt eine Aufgabe des Turniertierarztes dar.

Die LPO schreibt die Impfung gegen Influenzaviren vor. Um an den Start gebracht werden zu können, muss das Turnierpferd gegen die Infektion mit Influenzaviren geimpft sein. Die Durchführungsbestimmungen zur Impfpflicht beschreiben die ordnungsgemäße Ausführung der Impfung.

Diese Durchführungsbestimmungen sind auf der Grundlage von seit Jahren wissenschaftlich belegten Erkenntnissen gefasst worden. Bei entsprechender Ausführung baut das darin vorgeschriebene Impfschema beim Turnierpferd den besten Infektionsschutz gegen Influenzavirusinfektionen auf. Zudem geben die Durchführungsbestimmungen einen flexiblen Zeitrahmen vor und erlauben damit eine gute praktische Umsetzung.

Zur Durchführung und Kontrolle gehört die Eintragung der Impfungen in den Pferdepass. Der Pferdepass muss für jedes Turnierpferd zum Turnier mitgeführt werden, da u.a. – gemäß Durchführungsbestimmungen – der Impfschutz jederzeit kontrolliert werden kann.

Zu den Durchführungsbestimmungen im Einzelnen

Ein guter Infektionsschutz gegen Influenzavirusinfektionen baut auf dem Einsatz von Impfstoffen auf, die die aktuell in der Pferdepopulation verbreiteten Virusstämme enthalten. Es ist daher zum einen die Aufgabe des Tierarztes, sich über die Aktualität der Impfstoffe zu informieren und nur diese Impfstoffe anzuwenden. Zum anderen ist die Industrie gefordert, ihre Impfstoffe den epizootologischen Bedingungen anzupassen.

Zusätzlich müssen die Zulassungsanforderungen insbesondere für Impfstoffe revidiert werden, um eine schnelle Aktualisierung der Impfstoffe an die epizootologischen Bedingungen zu ermöglichen.

Grundimmunisierung

Zum Aufbau einer Immunität gegenüber Influenzavirusinfektionen ist die dreimalige Impfung in vorgegebenen Abständen erforderlich. (Dies gilt gleichermaßen für die Infektionsprophylaxe gegen Herpesvirusinfektionen.)

Ohne diesen konsequenten Einstieg in das Impfprogramm (die Infektionsprophylaxe) sind alle weiteren Impfungen fragwürdig.

Grundimmunisiert werden müssen alle Pferde,

- die bis dato nicht gegen Influenzaviren geimpft wurden,
- die keine ordnungsgemäße Grundimmunisierung gegen Influenzaviren erhalten haben,
- die länger als sieben Monate plus 21 Tage nicht gegen Influenzaviren geimpft wurden.

Sollte der Abstand zwischen den letzten beiden Impfungen eines Pferdes gegen Influenzavirusinfektionen länger als sieben Monate plus 21 Tage auseinander liegen, müssen zwei Impfungen im Abstand von 42 bis 70 Tagen erfolgt und im Pferdepass dokumentiert sein, bevor das Pferd wieder startberechtigt ist.

Für den Turnierstart heißt dies: Bei erforderlicher Grundimmunisierung ist ein Start möglich, wenn die ersten zwei Impfungen durchgeführt wurden.

Zwischen dem nationalen Turnierstart und der zweiten Impfung der Grundimmunisierung müssen vierzehn Tage vergangen sein. Das heißt auf nationalen Turnieren darf ein Pferd am 15. Tag nach der zweiten Impfung der Grundimmunisierung starten. Nach der Dritten Impfung der Grundimmunisierung darf das Pferd bereits starten, wenn sieben Tage vergangen sind.

Anders lautende Vorgaben vom Impfstoffhersteller müssen berücksichtigt werden soweit sie **unter** den gemäß Durchführungsbestimmungen zur Impfpflicht vorgegebenen Zeitabständen liegen.

Die Grundimmunisierung schreibt derzeit einen Abstand von mindestens 42 Tagen und von höchstens 70 Tagen zwischen der 1. und 2. Impfung vor. Dies entspricht, mit wenigen Ausnahmen, dem von den Impfstoffherstellern vorgesehenen (Höchst-) Abstand der Impfungen gemäß der ehemals erwirkten Zulassungsbedingungen.

Eine Unterschreitung der gemäß Durchführungsbestimmung vorgegebenen Abstände ist möglich, ein Abstand von weniger als vier Wochen lässt jedoch keinen probaten Infektionsschutz erwarten.

Ein derart geimpftes Pferd erfüllt nicht die Startvoraussetzungen gemäß LPO!

Pferde, die gemäß FEI VETERINÄRREGLEMENT (VR) vor dem 1.1.2008 im Abstand von weniger als vier Wochen geimpft und entsprechend den dort seit 1.1.2005 geltenden Bestimmungen regelmäßig geimpft wurden, müssen nicht neu grundimmunisiert werden, wenn sie an nationalen Turnieren teilnehmen.

Im weiteren bleibt es Aufgabe der Tierärzte, die Durchführungsbestimmungen der LPO in die alltägliche Praxis umzusetzen, da wie eingangs angemerkt, die Durchführungsbestimmungen sich an den aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen orientieren!

Wiederholungsimpfungen

Aus immunologischen Gründen, d. h. um den besten Infektionsschutz für ein Turnierpferd gegen Influenzavirusinfektion (nach abgeschlossener Grundimmunisierung) zu (er)halten, sowie aus praktischen Gründen sind die Impfungen gegen Influenzavirusinfektion alle sechs Monate +/- 21 Tage zu wiederholen.

Bei einer zusätzlichen Infektionsprophylaxe gegen Herpesvirusinfektion, insbesondere bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen, ist eine Impfung im halbjährlichen Abstand ohnehin erforderlich.

Nach den Durchführungsbestimmungen der LPO werden im Einzelfall Wiederholungsimpfungen im Abstand von bis zu maximal sieben Monaten plus 21 Tage toleriert. (Gefordert war die Angleichung an die FEI- Bestimmungen! Als Ergebnis entsteht eine Toleranz von vier Wochen, in denen Überschreitungen des Regelintervalls (sechs Monate plus 21 Tage) nicht zum Ausschluss führen. – Die FEI bestraft in diesem Zeitraum mit Geldbußen.– Erst ab einer Überschreitung von mehr als vier Wochen erfolgt ein Starverbot.)

Bei Wiederholungsimpfungen müssen auf nationalen wie auf internationalen Veranstaltungen nach FEI- Reglement zwischen Impfung und Start sieben Tage liegen. Das heißt das Pferd darf am achten Tag nach der Impfung starten.

Die Impfpflicht gilt für alle Turnierpferde, d. h. „Allergiker“ und Pferde mit chronischem Husten unterliegen ebenfalls dieser Vorschrift für Turnierpferde. Sie erhalten keinen Dispens von dieser Regel. Allerdings benötigen diese Pferde insbesondere im Zusammenhang mit der Impfung eine besondere tierärztliche Betreuung.

Zu begründen ist die Regelung ohne Ausnahme damit, dass trotz oder gerade weil eine (zusätzliche) Belastung durch eine chronische Erkrankung vorliegt, ein Infektionsschutz des jeweiligen Pferdes sinnvoll ist.

Gerade der Einzelfall des nicht geimpften Pferdes auf dem Turnier stellt eine Infektionsgefahr für die anderen (Turnier)pferde dar. Des weiteren ist ein weitest gehender Infektionsschutz nur zu erreichen, wenn dieser ohne Ausnahme bei allen Pferden (Bestandsimpfung) durchgeführt ist.

Dokumentation

Bei Pferden, die auf Grund der Einführung der Impfpflicht für Turnierpferde, neu grundimmunisiert werden bzw. werden müssen (s. o.), sind alle Impfungen, beginnend bei der ersten Impfung der Grundimmunisierung, in den Pferdepass einzutragen.

Bei Pferden, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Pferdepasses bereits mehrere Jahre regelmäßig geimpft wurden bzw. bei denen keine Grundimmunisierung erforderlich ist, muss vom Tierarzt mit einem Satz bestätigt werden, dass die Eintragung der Impfungen regelmäßig erfolgt ist (z.B.: „Die vorangegangenen Impfeintragungen wurden geprüft und in Ordnung befunden.“)

Es müssen die letzten zwei Impfungen im Abstand von sechs Monaten (max. sieben Monaten plus 21 Tage) erfolgt sein und entsprechend eingetragen werden.

Eintrag von Impfungen gegen Influenzavirusinfektion gemäß VRs der FEI

Bevor der Pferdepass durch die FN im Jahr 2000 in Deutschland für alle Turnierpferde eingeführt wurde, erhielten Turnierpferde aus Deutschland in der Regel erst dann einen (FEI-) Pass, wenn sie im internationalen Pferdesport starten sollten.

Die Impfung gegen Influenza ist für die Teilnahme am internationalen Pferdesport schon länger vorgeschrieben. Für die Eintragung der Impfungen galt und gilt, dass die bisherige Impfgeschichte überprüft und in den FEI- Pass mit nachfolgendem Eintrag vorgenommen werden muss s. Annex XIII 6., VRs. 2009).

„THE VACCINATION HISTORY OF THIS HORSE IS CORRECT TO DATE: LAST VACCINATION ON . . . (enter date)“ („Die Impfgeschichte ist bis zu diesem Zeitpunkt korrekt. Die letzte Impfung ist erfolgt (Eintrag des Datums der letzten Impfung)) In diesem Fall genügen Unterschrift und Stempel des von der nationalen Föderation anerkannten Tierarztes, der auch die Beschreibung und das Diagramm des Pferdes ausfüllt, s. Annex XIII 11., Vet. Reg. 2009)

Dies gilt für neue Pässe und für Duplikate.

Nationale Pferdepassse werden von der FEI anerkannt, sofern sie die entsprechenden Auflagen der FEI erfüllen. Sie erhalten nach wie vor einen internationalen „Umschlag“, der die Registrierung als internationales Turnierpferd hervorhebt.

Die von der FN ehemals mit der Einführung der nationalen Pferdepassse erlaubte Eintragung der Impfungen nach dem Muster der FEI für Duplikate, entsprach nicht den aktuellen Bestimmungen der FEI.

Es wurde daher folgende Regelung in Absprache mit der FEI seitens der FN eingeführt:

In Pferdepasssen, die zur Registrierung für den internationalen Pferdesport eingereicht werden, wird, sofern der Übertrag bzw. der Eintrag der bisherigen Impfungen mit den Worten begonnen wurde: „Die vorangegangenen Impfungen“ (s.o.), durch die FN mit dem offiziellen Standardsatz der FEI für Duplikate überklebt und von der FN gestempelt und unterschrieben. (Standardsatz: “The vaccination history is correct to date: last vaccination on . . .(enter date”).

Wenn dieser offizielle Eintrag durch die FN erfolgt ist, sollte die Eintragung der Impfungen auf internationalen Turnieren anerkannt werden. Leider hat die Absprache nicht zu einer entsprechenden Information aller offiziellen international tätigen Tierärzte seitens der FEI geführt. Infolgedessen kann es nach wie vor zu Beanstandungen der Impfeintragungen bei deutschen Pferden auf internationalen Turnieren kommen, wenn nicht in der oben beschriebenen Art und Weise vorgegangen wird.

Kontrolle

Der Pferdepass ist immer zum Turnier mitzuführen. Eine Kontrolle des Infektionsschutzes kann bei der Anreise zur PLS sowie jederzeit während der Veranstaltung stichprobenartig stattfinden. Es kontrolliert der TurnierTierArzt.

Um die Kontrolle reibungslos durchzuführen, bietet sich die Möglichkeit, per Ausschreibung die Teilnehmer aufzufordern, den Pferdepass zur Meldestelle mitzubringen. Während der Eintragung in die Startliste kann der Tierarzt den Impfstatus des Pferdes überprüfen. Eine Handhabung der Kontrolle in dieser Art und Weise hat den Vorteil, dass, wenn auch nur stichprobenartig durchgeführt, Pferde, die keinen Infektionsschutz besitzen, sofort reglementiert werden können. Das heißt:

1. Sie dürfen nicht bzw. nicht mehr starten und sind von der betreffenden PLS auszuschließen (LPO § 66 7.)
2. Sie müssen den Veranstaltungsort sofort verlassen und stellen damit kein Infektionspotential für die anderen Pferde (mehr) dar.

Zum anderen können Reiter im Zusammenhang mit Pferdekontrollen aufgefordert werden, den Pferdepass vorzulegen. Wenn der Tierarzt ohnehin permanent anwesend ist, dürfte es keine Probleme bereiten, noch während der Pferdekontrollen bzw. im Verlauf der Veranstaltung den Pferdepass herbeizuschaffen, oder ihn dem Tierarzt an einem verabredeten Ort (Meldestelle) vorzulegen.

Bei nicht vorhandenem Infektionsschutz bzw. Pferdepass muss ein Richter oder der LK- Beauftragte dafür sorgen, dass das jeweilige Pferd den Veranstaltungsort unmittelbar verlässt.

Hinweis:

Die Kontrolle des Infektionsschutzes gegen Influenzavirusinfektion erfolgt anhand der Eintragungen im Pferdepass, d.h. der Impfschutz wird durch die korrekt ausgeführten Eintragungen im Pferdepass zum Zeitpunkt der Kontrolle belegt. Anrufe, Faxe oder Bescheinigungen während des Turniers, die dazu dienen sollen, nicht korrekte oder fehlende Eintragungen zu „relativieren“ **sowie nicht von Tierärzten vorgenommene Einträge von Impfungen**, sind nicht zulässig. Es gilt, was im Pferdepass eingetragen ist! Anderslautende Aussagen, Vorgehensweisen oder andere Formulierungen in den besonderen Bestimmungen von Landeskommissionen sind als Verstoß gegen die LPO zu bewerten.

5.4.3 Muster für ein Informationsblatt zur Weitergabe an die für das Pferd verantwortliche Person zur

Kontrolle des Pferdepasses

des Pferdes _____ Lebens-/
Eintragungs- Nr.: _____

Bei der Überprüfung des Pferdepasses für o.g. Pferd wurden folgende Mängel festgestellt:

Seite 7 Diagramm nicht gezeichnet *
 Diagramm unvollständig *

Seite 9: Unterschrift des Besitzers fehlt

Seite 30: Impfung nicht gem. Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10 LPO
 Grundimmunisierung fehlt *
 (Die Grundimmunisierung besteht aus 2 Impfungen im Abstand
 von 42 bis 70 Tagen und einer 3. Impfung im Abstand von 6 Monaten +/- 21 Tagen.)
 Wiederholungsimpfung nicht korrekt *
 (Wiederholungsimpfungen haben im Abstand von 6 Monaten +/-
 21 Tagen, höchstens 7 Monaten plus 21 Tagen zu erfolgen)

Bei langer Impfgeschichte genügt bei Übertragung folgender Eintrag:
„Die Grundimmunisierung und die weiteren Impfungen erfolgten korrekt gem. Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10 LPO, letzte Impfung am

....., Name des Impfstoffes, Unterschrift und Stempel des Tierarztes.“

Arzneimittelanhang fehlt

Unterschrift des Besitzers im Arzneimittelanhang auf Seite 41 oder 44 fehlt.

Unterschrift des Tierarztes im Arzneimittelanhang auf Seite 41 oder 44 fehlt.

*Erläuterungen:

Bitte alle Mängel baldmöglichst korrigieren.

Bei Besitzwechsel, notwendigen Korrekturen wie Abzeichenänderung (s. a. **Durchführungsbestimmungen zu § 16.4**), Kastration o. Ä. oder Tod des Pferdes, ist der Pass an die FN zu senden

Ort, Datum

Unterschrift u. Stempel
des Tierarztes

Unterschrift der LK-
Beauftragten/ Richters

5.4.4 Muster für den Bericht des TurnierTierArztes

LANDESKOMMISSION

Adresse, Tel./Fax

Bericht des Turniertierarztes (bitte an die Landeskommission zurücksenden)!

Name: _____

Anschrift: _____

Tel./Fax: _____

PS/PLS am _____ in _____

Kat. _____ / Zahl der genannten Pferde: _____

Turnierleiter: _____

LK- Beauftragter: _____

Wurde der tierärztliche Turniertierdienst durch ständige Anwesenheit sichergestellt? ja nein

Wurden Sie rechtzeitig (mind. 12 Wochen vor Turnierbeginn) für den Turniertierdienst verpflichtet? ja nein

Wurde ein Vertrag über die tierärztliche Turnierbetreuung abgeschlossen? ja nein

Waren Sie im Besitz des Merkblattes „Die Aufgaben des Turniertierarztes“? ja nein

Weitere bei der PLS tätige Tierärzte: _____

Stallungen: feste Boxen Ständer Stallzelte

Boxen für Medikationskontrollen vorhanden? ja nein
Einstreu?

War eine Transportmöglichkeit für verletzte Pferde vorhanden? ja nein

War eine Sichtblende zur Abschirmung verletzter Pferde vorhanden? ja nein

Waren Helfer für Notfälle eingeteilt und eingewiesen? ja nein

War ein Hufschmied ständig anwesend? ja nein

Wurden Pferdepässe kontrolliert? ja nein Anzahl: _____

Beanstandungen? ja nein

Grund der Beanstandung:

Wurden Medikationskontrollen vorgenommen? ja nein Anzahl: _____

Nach welchem Auswahlssystem? Zufallsprinzip Verdachtsprobe

Wo wurden die Proben aufbewahrt?

Wer versendet die Proben?

An welches Labor werden die Proben versandt?

Wurden Pferdekontrollen durchgeführt? ja nein

Nach welchem System wurde die Auswahl vorgenommen? _____

Grund der Beanstandung:

Wurden Verfassungsprüfungen durchgeführt? ja nein

Vorgeschriebene Verfassungsprüfungen lt. LPO

Angeordnete Verfassungsprüfungen durch

Waren Behandlungen erforderlich? ja nein Anzahl _____

Kurzer Bericht über Art und Umfang der Erkrankungen:

Kurzer Bericht über die Zusammenarbeit mit Veranstalter und Offiziellen:

Kurzer Bericht zum Verlauf des Turniers aus tierärztlicher Sicht (inkl. Berücksichtigung des Tierschutzes), evtl. mit Verbesserungsvorschlägen:

Ort, Datum

Unterschrift

IV. Literatur

Detection of Therapeutic Substances in Racing Horses

Australian Equine Veterinary Association, 134 bis 136 Hampden Road, Artarmon NSW 2064, Australia, 1992

Drugs and the performance horse

Thomas Tobin, Charles C. Thomas Publisher, 1981, ISBN 0-398-04446-5

Equine Sports Medicine

William E. Jones, Lea & Febiger, 1989, ISBN 0-8121-1100-1

Equine Anesthesia – Monitoring and Emergency Therapy

William W. Muir and John A. E. Hubbell, Mosby Year Book, 1991,

ISBN 0-8016-3576-4

Guidelines for Drug Detection Times

Vol. 1, 1999, Vol. 2, 2000, Vol. 3, 2001,

Resource Library, Publ. by The American Association of Equine Practitioners, AAEP, 4075 Iron Works Parkway, Lexington, Ky 40511

Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten (BMELV, Referat Tierschutz, Postfach, 53107 Bonn)

Leitfaden für Notfallmedizin im Pferdesport, ISBN 3-88542-328-6, FNverlag, Warendorf

Leitlinien Tierschutz im Pferdesport

(BMELV, Referat Tierschutz, Postfach, 53107 Bonn)

Pharmacokinetics of Therapeutic Substances in Racehorses

T.M. Dyke, Australian Equine Veterinarian 1989

Proceedings of the 7th International Conference of Racing Analysts and Veterinarians

Th. Tobin, J. Blake, M. Potter, Th. Wood u.a. the Department of Veterinary Science of Agriculture, University of Kentucky, 1988

Proceedings of the 10th International Conference of Racing Analysts and Veterinarians

P. Kallings, U. Bondesson, E. Houghton, R&W Publications(Newmarket) Limited, 1995, ISBN 1 899772 00 6

Proceedings of the 11th International Conference of Racing Analysts and Veterinarians

D. E. Auer and E. Houghton, R&W Publications (Newmarket) Limited, 1996, ISBN 1 899772 01 4

Proceedings of the 12th International Conference of Racing Analysts and Veterinarians

B. Laviolette, M. R. Koupai-Abyazani, R&W Publications (Newmarket) Limited, 2000, ISBN 1 899772 07 3

Proceedings of the 13th International Conference of Racing Analysts and Veterinarians

R. B. Williams, E. Houghton, J. W. Wade, R&W Publications (Newmarket) Limited, 2001, ISBN 1 899772 08 1

Proceedings of the 14th International Conference of Racing Analysts and Veterinarians

D. H. Hill, W. T. Hill, R&W Publications (Newmarket) Limited, 2003,

ISBN 1 899772 11 1

Race Track Division Schedule of Drugs

Her Majesty the Queen in Right of Canada, Minister of Agriculture, 2002

ISBN 0-622-66689-5

Testing for Therapeutic Medications Environmental and Dietary Substances in Racing Horses

T. Tobin, G. D. Mundy, S. D. Stenway, R. A. Sams, D. L. Crone, The Maxwell H. Gluck Equine Research Center, 1995, ISBN 0-9646213-0-4